

Kiwa-Ecobility Experts

Programmbetrieb, auch in Zusammenarbeit
mit den notifizierten Stellen der Kiwa-Gruppe

Programm EE 1201, R. 4.0 (18.12.2025)

Allgemeine Programmanleitungen „Produktebene“

Dieses Dokument darf nur mit schriftlicher Zustimmung von Kiwa zitiert, ganz oder teilweise reproduziert oder Dritten zugänglich gemacht werden. Alle Rechte liegen bei Kiwa. Die Bestimmungen des Dokuments können später ergänzt und geändert werden, insbesondere wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern. Dieses Dokument ersetzt nicht die Genehmigungen, Zustimmungen und Zertifikate, die für die Durchführung der Tätigkeiten gesetzlich weiterhin erforderlich sind.

Das Programm EE 1201, R. 4.0 (18.12.2025) umfasst 37 Seiten einschließlich 2 Anhängen.

Herausgeber:

Kiwa GmbH

Kiwa-Ecobility Experts, Wattstraße 11-13, 13355 Berlin

Telefon: +49 (0)30 / 46 77 61 52 E-Mail: DE.Ecobility.Experts@kiwa.com

Geschäftsführer: Andreas Müller, Dr. Gero Schönwaßer

Amtsgericht Hamburg, HRB 130568, St.Nr.: 46/736/03268

Versionen dieses Dokuments

Versionsnummer	Datum	Zusammenfassung der Änderungen
R.1	21.01.2022	
R.2	26.02.2025	Aufnahme von ISO 17029 Anpassung des Wortlauts PCR A wird zu Programm Anhang B1
R.3	03.06.2025	Formale Korrekturen
R.4	18.12.2025	Umstrukturierung der Kapitel Präzision der Prozesse, insbesondere Validierungs-/Verifizierungsanforderungen in Abhängigkeit vom LCA-/Umwelthinformationsinstrument Informationen zur Programmversion und Programmhistorie

Vision:

We play a leading role in transforming businesses towards a global sustainable future.

Kiwa GmbH, Ecobility Experts, 2025

Mission:

We are the Kiwa Sustainability Team in Berlin, a group of experienced professionals navigating our customers through a fast-changing business environment. As a trusted service provider, we deliver efficient solutions and guidance that help to achieve an outstanding sustainability performance.

Kiwa GmbH, Ecobility Experts, 2025

Inhaltsverzeichnis

0	Nomenklatur	7
0.1	Begriffe – Umweltinformationen	7
0.2	Begriffe – Personal und Organisation	8
0.3	Begriffe - Validierung/Verifizierung (produktbezogen)	8
0.4	Definitionen – notifizierte Stelle mit Beteiligung der ökologischen Nachhaltigkeit gemäß Bauproduktenverordnung [2].....	9
1	Allgemeines	11
2	Geltungsbereich	11
3	Programmbetrieb (Kiwa-EE)	13
3.1	Allgemeines	13
3.2	Ziele des Programmbetriebs	13
3.3	Aufgabe des Programmbetriebs.....	14
4	Organisation der Kiwa-EE	14
4.1	Personal (allgemein)	14
4.2	LCA-Expertengremium	15
4.3	Sachverständigenausschuss (SVA)	15
4.4	Validierungs-/Verifizierungsstelle.....	16
4.5	Technische Bewertungsstelle – Kiwa (TAB).....	16
4.6	Notifizierte Stellen von Kiwa oder der Kiwa-Gruppe (NB)	16
5	Allgemeine Grundsätze	17
5.1	Grundsätze für die Validierungs-/Verifizierungsstelle	17
5.1.1	Kompetenz	17
5.1.2	Verantwortung	17
5.1.3	Unparteilichkeit	17
5.1.4	Offenheit	18
5.1.5	Risikobasierter Ansatz	18
5.1.6	Vertraulicher Umgang mit Informationen	18
5.1.7	Professionelle Skepsis	18
5.1.8	Offenheit für Beschwerden/Schlichtungsverfahren	18
5.2	Grundsätze für den Validierungs-/Verifizierungsprozess	19
5.2.1	Allgemeines	19
5.2.2	Arten von Umweltinformationen	19
5.2.3	Qualität	20
5.2.4	Vergleichbarkeit	21
6	Anerkennung einzelner Validierer/Verifizierer	21
6.1	Zweck	21
6.2	Anerkennungsverfahren	21
6.2.1	Stufe 1 – Formale Qualifikation und Einführung	21
6.2.2	Stufe 2 – Begleit- und Schulungsphase	22
6.2.3	Stufe 3 – Witness-Audit und Qualifizierung	22
6.3	Aufrechterhaltung der Kompetenz	22
7	Validierungs-/Verifizierungsprozess	23
7.1	Vorab-Engagement	23
7.2	Engagement	23
7.3	Planung	23
7.4	Durchführung – Validierung/Verifizierung	24
7.4.1	Einreichung von Daten	24
7.4.2	Validierungs-/Verifizierungsverfahren.....	26
7.5	Durchführung – Bewertung	28
7.6	Entscheidung	28
7.7	Sonderfall: Validierungsbericht zur ökologischen Nachhaltigkeit (Bauproduktenverordnung) [2]	29
8	Veröffentlichung von Umweltinformationen	29
8.1	Umweltinformationen	29
8.1.1	Ausstellung	29
8.1.2	Veröffentlichung.....	30
8.1.3	Verwendung von Zeichen	31
8.1.4	Umgang mit Einwänden und Beschwerden	31
8.1.5	Überarbeitung, Einschränkung, Aussetzung, Rücknahme und Übertragung.....	31
8.2	Sonderfall: Validierungsbericht zur ökologischen Nachhaltigkeit [2]	33
9	Überwachung von Umweltinformationen	33
10	Berechnungsregeln	34
Anhang A: Anwendbare Dokumente		35
Anhang B: Übersicht über die Umweltinformationsprogramme		37

Hinweis:

In diesem Dokument werden ISO- und EN-Normen genannt. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Fließtext nur die Abkürzung (EN xxxxx, ISO xxxxx) angegeben. Für den deutschen Markt gelten die nationalen Ausgaben. Die aktuellen Ausgaben sind in Anhang A aufgeführt. Bei Neuauflagen werden die Änderungen von der Kiwa-Ecobility Experts geprüft und gegebenenfalls im Hauptdokument übernommen. Rein redaktionelle Änderungen der Normen führen nicht zu einer Änderung des Hauptdokuments, sondern werden nur in Anhang A aktualisiert. Es gilt die veröffentlichte Fassung.

Für die übrigen geltenden Dokumente gilt der Ausgabestand aus Anhang A.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird für Personennamen oder Personennomen die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter. Die abgekürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Bewertung.

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Englisch
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AVS	Assessment and Verification System
CPR	Bauproduktenverordnung
DAkKS	Deutsche Akkreditierungsstelle
DoPC	Leistungs- und Konformitätserklärung
EEPS	Elektrische Produkte und Systeme
EPD	Umweltproduktdeklaration gemäß EN 15804
EAD	Europäisches Bewertungsdokument
EOTA	Europäische Organisation für technische Bewertungsdokumente
ETA	Europäische Technische Zulassung
hEN	Harmonisierte europäische Norm
ITT	Ersttypprüfung
LCA	Lebenszyklusbewertung
Kiwa-EE	Kiwa-Ecobility Experts, Programmbetrieb der Kiwa-Gruppe gemäß ISO 14025
NB	notifizierte Stelle
PCR	Produktkategorieregeln = spezifische Produktkategorieregeln gemäß EN 15804
PSR	Produktspezifische Regeln = spezifische Produktkategorieregeln gemäß EN 50693
PEFCR	Regeln für die Kategorie „Ökologischer Fußabdruck von Produkten“ im Sinne des Produkt-Umweltfußabdrucks (PEF) gemäß der EMPFEHLUNG (EU) 2021/2279 der KOMMISSION vom 15. Dezember 2021 über die Anwendung der Methoden zur Berechnung des Umweltfußabdrucks zur Messung und Offenlegung der Umweltleistung von Produkten und Organisationen während ihres Lebenszyklus.
SVA	Sachverständigenausschuss

0 Nomenklatur

0.1 Begriffe – Umweltinformationen

Umwelt- Informationen	<p>Umweltinformationen können Aussagen/Behauptungen zu Treibhausgasemissionen auf Organisations- oder Projektebene sein (siehe z. B. ISO 14064-1/-2), zu Umwelt-Fußabdrücken (siehe z. B. ISO 14067 für den CO₂-Fußabdruck eines Produkts, ISO 14046 für den Wasserfußabdruck und ISO 14044 für LCA-Informationen) oder Umweltberichte (z. B. siehe ISO 14016) (siehe ISO 14065). Im vorliegenden Fall z. B. die Umweltinformationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umweltinformationen oder Umweltproduktdeklarationen gemäß ISO 14025 (einschließlich des Lebenszyklusbewertungsdatensatzes und des Projektberichts), • Validierungsberichte zur ökologischen Nachhaltigkeit gemäß der Bauproduktenverordnung (CPR, [2]), • PEF-Studien [3].
Umweltinfor- mationsprogramm	<p>Hierbei handelt es sich um ein Programm, das produktsektorspezifische Regeln und Verfahren für die Erstellung produktbezogener Umweltinformationen festlegt. Die Vorschriften für die Berichterstattung werden ebenfalls aufgeführt.</p> <p>Die hier vorgestellten allgemeinen Programmanleitungen sind in Verbindung mit dem jeweiligen Umweltinformationsprogramm (= Programmregeln) zu verwenden.</p>
Validierungsbericht zur ökologischen Nachhaltigkeit gemäß CPR [2]	<p>Der Validierungsbericht zur ökologischen Nachhaltigkeit enthält die quantifizierten Umweltinformationen gemäß der Bauproduktenverordnung (CPR [2]). Er basiert auf einer Ökobilanz und besteht im Wesentlichen aus einer Produktbeschreibung, dem Ziel und Umfang der Ökobilanz, den Ergebnissen der Ökobilanz und den dazugehörigen Nachweisen.</p> <p>Die ökologische Nachhaltigkeit wird durch definierte wesentliche Umweltmerkmale im Zusammenhang mit der Ökobilanz eines Bauprodukts beschrieben, im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Klimawandel – insgesamt b) Klimawandel – fossile Brennstoffe c) Klimawandel – biogen d) Klimawandel – Landnutzung und Landnutzungsänderung e) Ozonabbau f) Versauerungspotenzial g) Eutrophierung von Süßgewässern h) Eutrophierung aquatisch maritim i) Eutrophierung terrestrisch j) Photochemisches Ozon k) Abiotische Verarmung – Mineralien und Metalle l) Abiotische Verarmung – fossile Brennstoffe m) Wassernutzung n) Feinstaub o) Ionisierende Strahlung, menschliche Gesundheit p) Ökotoxizität, Süßwasser q) Toxizität für den Menschen, Krebs r) Humantoxizität, nicht krebserregend s) Auswirkungen der Landnutzung <p>Für die konkrete Umsetzung wird erwartet, dass weitere damit zusammenhängende delegierte Rechtsakte der Europäischen Kommission integriert werden.</p> <p>Der Validierungsbericht dokumentiert und bewertet die Berechnung der ökologischen Nachhaltigkeit gemäß der Bauproduktenverordnung [2] (Anhang IX, AVS 3+) durch eine in diesem Zusammenhang künftig notifizierte Stelle. Künftig wird dies ausdrücklich in die Leistungs- und Konformitätserklärung des Wirtschaftsteilnehmers aufgenommen ([2]), die Umweltmerkmale sind hier aufgeführt.</p> <p>Die genannten Umweltmerkmale a) – s) sind identisch mit den Kernumweltindikatoren und den zusätzlichen Indikatoren für Umweltauswirkungen gemäß EN 15804.</p>

Lebenszyklusbewertungs-Datensatz Ein Lebenszyklusbewertungsdatensatz ist ein produktspezifischer Datensatz, der die Annahmen und die Modellierung in digitaler Form beschreibt. Die Modellierung umfasst beispielsweise die Informationen über Materialien, Energien, Emissionen, Abfälle und Transporte, die mit einem Produkt im betrachteten Lebenszyklus verbunden sind.

0.2 Begriffe – Personal und Organisation

Kunde	Ein Kunde ist ein Auftraggeber, der Kiwa-Ecobility Experts im Rahmen eines Vertragsverhältnisses (Auftrags) beauftragt, Umweltinformationen gemäß diesen allgemeinen Programmanleitungen zu erhalten. Dies kann der Hersteller eines Produkts sein. Soweit sinnvoll, kann der Begriff jedoch auch auf Dienstleistungen usw. übertragen werden.
LCA-Practitioner	Person, die Lebenszyklusanalysen durchführen und die Umweltinformationen, den Lebenszyklusanalysedatensatz oder den Projektbericht (im Entwurf) bereitstellen.
VV	Kurzform für Validierer & Verifizierer. Im Allgemeinen werden Validierung bzw. Verifizierung von derselben Person durchgeführt.
Validierer	Der Validierer bestätigt die Umweltinformationen, indem er die objektiven Nachweise anhand der Anforderungen für eine bestimmte beabsichtigte zukünftige Verwendung oder Anwendung überprüft.
Verifizierer	Der Verifizierer bestätigt die Umweltinformationen, indem er die objektiven Nachweise anhand der Anforderungen für eine bestimmte tatsächliche Nutzung oder Anwendung überprüft.
Bewerter	Der Bewerter übernimmt die vorgelegten Umweltinformationsdokumente, die Validierungs-/Verifizierungsunterlagen (Plan) und die zugehörigen objektiven Nachweise/mitgeltenden Dokumente und unterzieht sie einer zusammenfassenden und unabhängigen Bewertung.
Entscheider	Der Entscheider bestätigt, dass die Umweltinformationen im Wesentlichen korrekt sind.
Anwender	Ein Nutzer ist in diesem Fall eine Person, die ein Software-Tool verwendet, um eine bestimmte LCA- und Umweltinformationsaktivität gemäß der Definition in diesen Allgemeinen Programmanleitungen durchzuführen. Dieses Tool kann ein Computerprogramm, eine Webanwendung oder eine App sein. Die besonderen Rechte der Nutzer (z. B. LCA-Practitioner, Validierer usw.) sind an die Rollen gebunden.

0.3 Begriffe - Validierung/Verifizierung (produktbezogen)

Kategorie	Untergruppe eines Produktsektors Eine Produktkategorie umfasst Produkte mit ähnlichen Merkmalen und Funktionen. Im Rahmen der Produktkategorieregeln werden einheitliche Anforderungen an die Berechnungs- und Bewertungsmethoden sowie die Berichterstattung festgelegt, z. B. für Beton oder Außenwärmedämmverbundsysteme.
Produktbereich	Übergeordneter Bereich, in den Produkte eingeteilt werden, z. B. Bauprodukte gemäß EN 15804 / ISO 21930, elektronische und elektrotechnische Geräte gemäß EN 50693
Produktkategorieregeln (kurz: PCR)	Produktkategorieregeln sind produktgruppenspezifische Regeln und ergänzen allgemeine Programmanleitungen und zugehörige Programme. Sie sollen zu einer erhöhten methodischen Harmonisierung, Spezifizierung, Relevanz und Reproduzierbarkeit innerhalb einer Produktkategorie beitragen.
Produktgruppe	Untergruppe einer Produktkategorie – technologisch oder funktional ähnliche Produkte

Produkt	Alle Waren oder Dienstleistungen im Sinne der ISO 14044
Objektive Nachweise	Objektive Nachweise sind Daten, die die Existenz oder Richtigkeit von Umweltinformationen bestätigen. Sie können durch Beobachtung, Messung, Prüfung oder andere Mittel erbracht werden. Im Rahmen einer Inspektion bestehen objektive Nachweise in der Regel aus Aufzeichnungen, Tatsachenfeststellungen oder anderen Informationen, die für die Inspektionskriterien relevant sind. Sie ermöglichen es einem Inspektor, die Konformität der Erklärung allein auf der Grundlage der Dokumente zu überprüfen.
Validierung	Verfahren zur Bewertung der Angemessenheit der Annahmen, Einschränkungen und Verfahren, die einer Umweltinformation über das Ergebnis künftiger Aktivitäten zugrunde liegen.
Verifizierung	Prozess der Bewertung einer Umweltinformation anhand historischer Daten und Informationen, um festzustellen, ob die Erklärung im Wesentlichen korrekt ist und die Kriterien erfüllt.
Validierungs- / Verifizierungsstelle (kurz: VV-Stelle)	Stelle, die den Validierungs-/Verifizierungsprozess durchführt. z. B. als Organisationseinheit eines Kiwa-Ecobility Experts - Programms.
Validierungs- / Verifizierungsbewertung	Die Validierungs-/Verifizierungsbewertung bestätigt (Prozess gemäß ISO/IEC 17029): a) dass alle Aktivitäten zur Validierung/Verifizierung von Umweltinformationen gemäß der Vereinbarung und dem Programm abgeschlossen wurden, b) dass die Nachweise ausreichend und geeignet sind, um die Entscheidung zu untermauern, c) ob wesentliche Feststellungen identifiziert, geklärt und dokumentiert wurden.
Validierungs- / Verifizierungsentscheidung	Die Validierungs-/Verifizierungsentscheidung bestätigt oder bestätigt nicht die Umweltinformationen im Sinne der Validierungs-/Verifizierungserklärung durch die Validierungs-/Verifizierungsstelle (Verfahren gemäß ISO/IEC 17029).
Validierungs- / Verifizierungserklärung	Die Validierungs-/Verifizierungserklärung erläutert die Ergebnisse des Validierungs-/Verifizierungsprozesses (Validierungs-/Verifizierungsstelle). Die Erklärung basiert auf der Validierungs-/Verifizierungsentscheidung.

0.4 Definitionen – notifizierte Stelle mit Beteiligung der ökologischen Nachhaltigkeit gemäß Bauproduktenverordnung [2]

Wirtschaftsakteure	„Wirtschaftsakteure“ sind Hersteller, Vertreter, Importeure, Händler und Fulfillment-Dienstleister oder jede andere natürliche oder juristische Person, die in Bezug auf die Herstellung oder Wiederaufbereitung von Produkten, einschließlich gebrauchter Produkte, oder deren Bereitstellung auf dem Markt der Bauproduktenverordnung unterliegt .
Harmonisierte technische Spezifikationen	Die harmonisierten technischen Spezifikationen sind Normen und technische Vorschriften, die auf europäischer Ebene entwickelt wurden, um die Leistung und Konformität von Bauprodukten zu bewerten und zu beschreiben. Die harmonisierten Normen (hENs) und die Europäischen Bewertungsdokumente (EADs) sind die beiden Haupttypen dieser Spezifikationen (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union). Sie legen die Methoden zur Prüfung, Berechnung und Bewertung der Leistung von Bauprodukten fest. Produkte, die gemäß diesen Spezifikationen bewertet wurden, können das CE-Zeichen tragen, das ihre Konformität mit den europäischen Vorschriften bestätigt.
Leistungs- und Konformitätserklärung (DoPC)	Erklärung des oben genannten Wirtschaftsteilnehmers, in der er die Verantwortung für das Produkt in Bezug auf Leistung und Konformität übernimmt. Die Erklärung gibt die Leistung der Produkte unter anderem hinsichtlich der

Bescheinigung der Leistungsbeständigkeit und Konformität	<p>wesentlichen Merkmale dieser Produkte gemäß den einschlägigen harmonisierten europäischen Normen oder europäischen Bewertungsdokumenten an.</p> <p>Die Erklärung bezieht sich auf den Validierungsbericht und das anwendbare System zur Gewährleistung der Leistungsbeständigkeit und Konformität (AVS).</p> <p>Das Zertifikat muss von der notifizierten Stelle je nach dem festgelegten AVS wie folgt ausgestellt, eingeschränkt, ausgesetzt oder zurückgezogen werden:</p> <p>AVS1+, 1: Bescheinigung der Leistungsbeständigkeit und Konformität des Produkts AVS 2+: Bescheinigung über die Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle AVS 3: Bescheinigung über die Leistungsbeständigkeit und Konformität des Produkts (ITT)</p> <p>Der Bericht zur Validierung der ökologischen Nachhaltigkeit (AVS 3+) ist nicht Bestandteil des Zertifikats. Die notifizierte Stelle entscheidet auf individueller Basis (= Bewertung) über die Ausstellung, Einschränkung, Aussetzung oder den Entzug des Zertifikats. Das Zertifikat ist Bestandteil der Leistungs- und Konformitätserklärung des Wirtschaftsakteurs.</p>
Bewertung über die Leistungsbeständigkeit und Konformität	<p>Die Bewertung der Leistungsbeständigkeit und Konformität ist ein Verfahren, das sicherstellt, dass Bauprodukte den harmonisierten technischen Spezifikationen oder europäischen Bewertungsdokumenten entsprechen, und zuverlässige Informationen über ihre Leistung liefert. Grundlage ist die Bescheinigung über die Leistungsbeständigkeit und Konformität.</p>
Bewertungs- und Überprüfungssystem (AVS)	<p>Die Bauproduktenverordnung [2] legt in Anhang IX die Bewertungs- und Überprüfungssysteme fest, die die Verantwortlichkeiten für die Wirtschaftsakteure/notifizierte Stellen auf Produktebene definieren.</p> <p>AVS 3 ist ausdrücklich für die Leistungsmerkmale der ökologischen Nachhaltigkeit eines Bauprodukts definiert.</p>

1 Allgemeines

Die allgemeinen Programmanleitungen bilden die Grundlage für den Programmbetrieb der Kiwa-Ecobility Experts (kurz Kiwa-EE) zur Erstellung von Umweltinformationen, wie z. B. Umweltinformationen auf Produktebene und Validierungsberichte zur ökologischen Nachhaltigkeit im Sinne der CPR [2].

Quantitative Informationen über die potenziellen Umweltauswirkungen des Lebenszyklus eines Produkts gewinnen zunehmend an Bedeutung. Zuverlässige Umweltinformationen zu Produkten sind für die Umweltentscheidungen vieler Wirtschaftsakteure von entscheidender Bedeutung und unerlässlich, um nachhaltige Entscheidungen auf Produktebene zu treffen, die Umweltauswirkungen von Produkten zu bewerten und den Wandel zu einer klimaneutralen Welt zu gestalten.

Die Produktebene umfasst auch Waren und Dienstleistungen.

Die Umweltinformationen basieren auf einer Ökobilanz. Dabei handelt es sich in der Regel um eine Untersuchung der Umweltauswirkungen eines Produkts über seinen gesamten Lebenszyklus – von der Herstellung bis zur Entsorgung oder zum Recycling.

Die Umweltinformationen können gemäß ISO 14025 als Typ III klassifiziert werden.

Die allgemeinen Programmanleitungen berücksichtigen die normativen Vorschriften, müssen jedoch zurücktreten, wenn für einen bestimmten Produktbereich weitere gesetzliche Anforderungen gelten.

Kiwa-EE erstellt weiterhin Umweltinformationen auf Organisationsebene. Diese sind jedoch nicht Teil dieser allgemeinen Programmanleitungen. Sie werden bei Kiwa-EE separat organisiert.

2 Geltungsbereich

Die allgemeinen Programmanleitungen definieren die allgemein geltenden administrativen und operativen Verfahren des Programmbetriebs für die Erstellung von Umweltinformationen auf Produktebene, die für die Außenwelt transparent sind. Dazu gehören die Prozesse der Validierung/Verifizierung von Umweltinformationen auf der Grundlage von ISO/IEC 17029 und gegebenenfalls die Veröffentlichung dieser Umweltinformationen.

Die allgemeinen Programmanleitungen decken die Mindestanforderungen der hier enthaltenen Einzelprogramme ab, und in einigen Fällen werden die Höchstforderungen der Einzelprogramme für allgemein gültig erklärt. Die Umweltinformationsprogramme basieren auf diesen allgemeinen Programmanleitungen.

Folgende Umweltinformationsprogramme stehen zur Verfügung:

- Umweltinformationsprogramm gemäß EN 15804 / ISO 21930,
- Umweltinformationsprogramm gemäß EN 50693,
- Programm für Umweltinformationen gemäß der EMPFEHLUNG (EU) 2021/2279 der KOMMISSION vom 15. Dezember 2021 über die Anwendung von Methoden zur Berechnung des ökologischen Fußabdrucks zur Messung und Offenlegung der Umwelleistung von Produkten und Organisationen während ihres Lebenszyklus [3].

Der Geltungsbereich dieser allgemeinen Programmanleitungen bzw. des Programms für Umweltinformationen gemäß EN 15804 / ISO 21930 (siehe Anhang 2) wird auf die Erstellung von Validierungsberichten zur ökologischen Nachhaltigkeit, d. h. die damit verbundene Dokumentation und Bewertung der Berechnung im Sinne von Anhang IX, AVS 3+ der Bauproduktenverordnung [2], erweitert.

Die Annahmen und die Modellierung sowie die Überprüfungen werden auf einer vergleichbaren Grundlage durchgeführt, wie sie für Umweltinformationen gemäß EN 15804 / ISO 21930 üblich ist. Im vorliegenden Sinne ist der Validierungsbericht in wesentlichen Bereichen mit einer Umweltinformation und dem zugehörigen Projektbericht gemäß EN 15804 vergleichbar.

Er unterscheidet sich im Wesentlichen in der Art der Berichterstattung.

Ziel ist es, dem Produkthersteller die Möglichkeit zu geben, die Leistungsmerkmale der ökologischen Nachhaltigkeit für die Bauprodukte auf unabhängige, transparente und systematische Weise nachzuweisen. Produkthersteller sind zukünftig verpflichtet, den Validierungsbericht und die Bescheinigung über die Leistungsbeständigkeit und Konformität in ihre Leistungs- und Konformitätserklärung aufzunehmen.

Zu diesem Zweck nutzt die Kiwa-Gruppe ein System notifizierter Stellen. Die Kompetenz zur Erstellung von Validierungsberichten zur ökologischen Nachhaltigkeit wird in den Programmbetrieb integriert. Bis zur vollständigen Umsetzung der Bauproduktenverordnung [2] wird Kiwa hier ein Übergangssystem schaffen.

Alle Einzelprogramme beziehen sich auf diese allgemeinen Programmanleitungen.

Die Liste der anwendbaren Dokumente (Anhang A) und Umweltinformationsprogramme (Anhang B) wird aktualisiert. Dies beinhaltet keine automatische Überarbeitung der allgemeinen Programmanleitungen (Hauptdokument).

Spezifische Bestimmungen für die Programme sind:

- Für die Bewerbung sind die allgemeinen Programmanleitungen und die jeweils anwendbaren Programme als vollständige Anforderungen zu verwenden.
- Die allgemeinen Programmanleitungen und die Umweltinformationsprogramme werden regelmäßig auf Aktualisierungen überprüft, um die Umsetzung des Programms an aktuelle Entwicklungen im Bereich der Normung, der Lebenszyklusbewertungsmethodik usw. anzupassen. Bei relevanten Änderungen der Normen, auf denen die Umweltinformationsprogramme basieren, wird geprüft, ob inhaltliche oder redaktionelle Anpassungen in den Programmen erforderlich sind. Die Überarbeitung der Programme wird veröffentlicht.

Die Bestimmungen dieser allgemeinen Programmleitungen gelten grundsätzlich für alle Programme, sofern nicht ausdrücklich Sonderfälle und Abweichungen angegeben sind.

Die grundlegenden Berechnungsregeln basieren auf ISO 14040 und ISO 14044.

Umweltinformationen werden von Kiwa-EE in verschiedenen Sektoren erstellt.

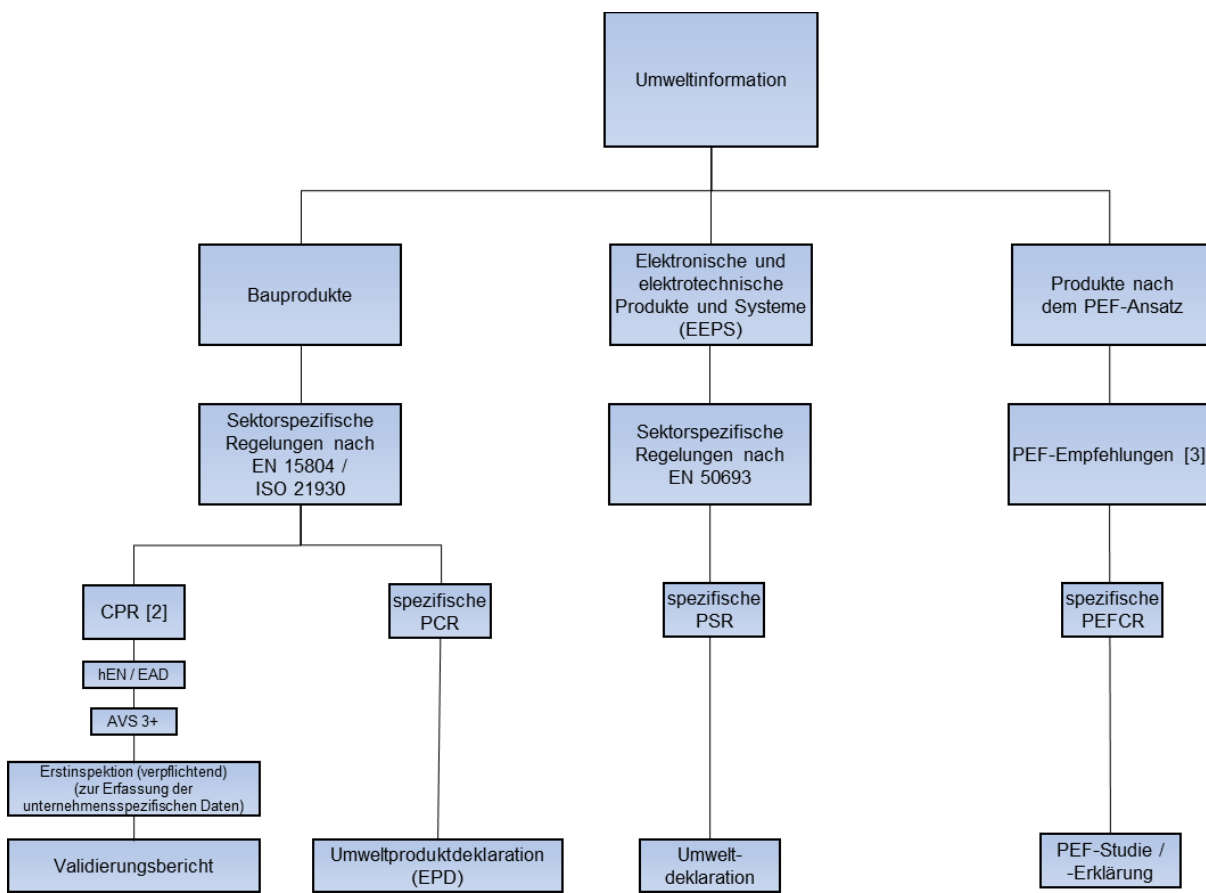


Abbildung 1 Schematische Darstellung der Produktsektorspezifische Umweltinformationen (Kiwa-EE)

3 Programmbetrieb (Kiwa-EE)

3.1 Allgemeines

Die finanziellen und personellen Ressourcen für die Erstellung von Umweltinformationen auf Produktebene durch den Programmbetrieb werden von der Kiwa-Gruppe bereitgestellt. Kiwa-EE ist Teil der Kiwa-Gruppe, einem weltweit führenden Spezialisten in den Bereichen Qualitätsprüfung, Überwachung, Produkt- und Systemzertifizierung, Schulung und Umweltschutzdienstleistungen.

Die Kiwa-Gruppe ist in verschiedenen Marktsegmenten tätig, von Bauwesen und Energieversorgung über Trinkwasser, Gesundheitswesen, Lebensmittel, Futtermittel und Landwirtschaft bis hin zu Konsumgütern. Mit 12.000 Mitarbeitern ist Kiwa ein starker internationaler Partner in über 40 Ländern. Ziel ist es, Produkt- und Systemzertifizierungen ganzheitlich mit Nachhaltigkeitsaspekten für den Kunden zu verbinden. Dazu gehört auch die Kreislaufwirtschaft/Wiederverwendung von Produkten mit nachhaltigem und sparsamem Einsatz von Materialien und Energie.

Kiwa-EE in Berlin fungiert als Programmbetrieb für die Validierung/Verifizierung und Veröffentlichung von Umweltinformationen, z. B. Umweltinformationen gemäß Typ III der ISO 14025, in der Kiwa-Gruppe.

Kiwa-EE arbeitet mit der nach ISO/IEC 17065 akkreditierten Zertifizierungsstelle der Kiwa-Gruppe zusammen.

3.2 Ziele des Programmbetriebs

Das Hauptziel des Programmbetriebs ist es, Unternehmen (einschließlich Produktherstellern) sowie Verbänden und Organisationen die Übermittlung einheitlicher Umweltinformationen auf einer harmonisierten,

wissenschaftlichen Grundlage in ganz Europa zu ermöglichen. Diese Umweltinformationen durchlaufen einen festgelegten Validierungs-/Verifizierungsprozess.

Das Programm steht allen Unternehmen, Verbänden und Organisationen ohne Diskriminierung offen.

Die validierten/verifizierten Umweltinformationen können für die Kommunikation zwischen den oben genannten Interessengruppen sowie zwischen Interessengruppen und Verbrauchern bestimmt sein.

3.3 Aufgabe des Programmbetriebs

Kiwa-EE fungiert als Programmbetrieb und verwaltet alle administrativen und organisatorischen Aufgaben, die in die Zuständigkeit eines Umweltinformationsprogramms nach ISO 14025 fallen.

Dazu gehören die Validierungs-/Verifizierungsprozesse auf der Grundlage von ISO/IEC 17029 und gegebenenfalls die Veröffentlichung von Umweltinformationen im Programmbetrieb.

Diese Aufgaben sind im Folgenden aufgeführt:

- Bereitstellung und Veröffentlichung der allgemeinen Programmanleitungen,
- Festlegung der Programmverfahren und Anpassung der Programmverfahren an aktuelle Entwicklungen in der Normung, der Lebenszyklusbewertungsmethodik usw.,
- Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen für Umweltinformationen des Typs III,
- Einrichtung und Einbeziehung interessierter Parteien (LCA-Expertengremium),
- Bereitstellung und Aufrechterhaltung eines Prozesses, der die Datenkonsistenz innerhalb des Programms gewährleistet,
- Organisation des Sachverständigenausschuss (SVA),
- Überwachung der Kompetenz und Unabhängigkeit des Pools an Validierungs- und Verifizierungsmitarbeitern,
- Organisation eines transparenten Verfahrens zur Erstellung spezifischer Produktkategorieregeln,
- Entwicklung von Verfahren zur Verhinderung des Missbrauchs von Umweltinformationen des Typs III,
- Veröffentlichung von Umweltinformationen in relevanten Datenbanken,
- Verfolgung von Änderungen nach der Veröffentlichung der Umweltinformationen, gegebenenfalls Anpassung,
- Zusammenarbeit mit den notifizierten Stellen der Kiwa-Gruppe bei der Erstellung von Validierungsberichten zur ökologischen Nachhaltigkeit gemäß der Bauproduktenverordnung [2],
- Zusammenarbeit mit der Technischen Bewertungsstelle der Kiwa-Gruppe zur Umsetzung der ökologischen Nachhaltigkeit in den EADs gemäß der Bauproduktenverordnung [2].

4 Organisation der Kiwa-EE

4.1 Personal (allgemein)

Das gesamte Personal von Kiwa-EE ist vertraglich gebunden.

Grundsätzlich werden Mitarbeiter beschäftigt, die die Kompetenzanforderungen für die spezifischen Prozesse erfüllen. Zu diesem Zweck verfügt Kiwa-EE auch über einen Pool an hochqualifiziertem Validierungs-/Verifizierungs-Personal und Personal, das die Aufgaben der operativen Kontrolle über den gesamten Prozess wahrnehmen kann.

Um sich zu qualifizieren, müssen die Kompetenzanforderungen für die jeweiligen Aufgaben erfüllt sein, wie z. B. Berufserfahrung mit den Produktbereichen, der relevanten Branche und den damit verbundenen Spezifikationen. Die Mitarbeiter von Kiwa-EE durchlaufen ein Ernennungsverfahren einschließlich einer jährlichen Prüfung durch die SVA. Die Erfüllung der Kompetenzanforderungen unterliegt einem Überwachungsprozess.

Kiwa-EE unterhält eine für bestimmte Sektoren konzipierte Validierungs-/Verifizierungsstelle.

Die Kiwa-Gruppe greift auf ein breites Fachwissen im Bereich der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsaktivitäten auf der jeweiligen Produktebene zurück. Das breite technische Fachwissen der Mitarbeiter kann auch in die Validierungs-/Verifizierungsaktivitäten einfließen (z. B. im Sinne von Prozessverständnis, produktspezifischer Laboranalyse der Referenzlebensdauer usw.).

Die Mitarbeiter und das Management von Kiwa-EE verpflichten sich zur Wahrung der Grundsätze der Vertraulichkeit und zur Gewährleistung der Unparteilichkeit. Nicht nur die Führungskräfte von Kiwa-EE und den anderen Dienstleistungsbereichen, sondern auch die Mitarbeiter selbst werden regelmäßig zu den Themen Korruptionsbekämpfung, Bestechungsbekämpfung usw. geschult und überprüft.

Vertraglich gebundenes externes Personal wird vor Vertragsunterzeichnung durch einen Due-Diligence-Prozess eines Dritten überprüft. Dabei wird geprüft, ob unethisches Verhalten, wie mangelnde Unabhängigkeit oder Beteiligung an Bestechung, bekannt ist. Sind Vorfälle dokumentiert, wird kein Vertrag unterzeichnet. Als Ergebnis unterzeichnen die Geschäftspartner eine Konformitätserklärung.

Das für die spezifischen Projekte des Kunden ernannte Validierungs-/Verifizierungs-Personal besteht aus unabhängigen Dritten, deren Qualifikationen vorab von Kiwa-EE-Einrichtungen überprüft werden. Ihre Ernennung/Anerkennung ist gültig und sie waren nicht an der vorherigen Festlegung der Ergebnisse oder Teilergebnisse der spezifischen produktbezogenen Lebenszyklusanalysen beteiligt.

4.2 LCA-Expertengremium

Ein spezielles LCA-Expertengremium gewährleistet die Einbeziehung interessierter Parteien.

Je nach Thema ruft Kiwa-EE aktiv zur Mitgliedschaft in spezifischen LCA-Expertengremien auf. Auf der Website von Kiwa-EE wird angegeben, wie interessierte Parteien sich registrieren und in einen Programm-Newsletter eintragen können.

Das LCA-Expertengremium wird an der Weiterentwicklung der Programme beteiligt sein, indem es

- sein Fachwissen in die Entwicklung von Produktkategorieregeln einbringt,
- interessierte Organisationen über die Umweltinformationsprogramme oder über die Erstellung spezifischer Produktregeln informiert und
- Feedback zu laufenden Programmaktivitäten gibt.

Das LCA-Expertengremium trägt somit zur kontinuierlichen Verbesserung der Programme bei.

Je nach Fragestellung stellt Kiwa-EE ein LCA-Expertengremium für die Entwicklung der erforderlichen Produktkategorieregeln zusammen. Hier soll das gesamte produktkategorienbezogene Expertenwissen einfließen. Das LCA-Expertengremium umfasst in der Regel Vertreter aus Industrie, Planung, Wissenschaft, Institutionen sowie Vertreter von Verbraucher- und Umweltinteressen. Die Teilnahme steht allen Interessierten offen.

4.3 Sachverständigenausschuss (SVA)

Der SVA hat die Aufgabe, die Gewährleistung der Unparteilichkeit und Neutralität bei der Umsetzung der Programmarbeit zu überwachen.

Der SVA von Kiwa-EE nimmt folgende Aufgaben wahr:

- allgemeine Beratung des Programmbetriebs,
- Prüfung und Genehmigung der jeweiligen Programmgrundlagen und Konformitätsprüfungen sowie der damit verbundenen Regeln,
- technische Überwachung der Anwendung von Umweltinformationsprogrammen für Umweltinformationen des Typs III gemäß ISO 14025,
- Überprüfung und Genehmigung der Entwicklungs- und Überprüfungsverfahren für die von Kiwa-EE angewandten methodischen und redaktionellen Produktkategorieregeln,

- Überprüfung der Qualität von Umweltinformationen und zugehörigen Dokumenten,
- die jährliche Überprüfung des Validierungs-/Verifizierungspersonals auf der Grundlage einer Kompetenzüberwachung,
- Austausch von Informationen mit Kiwa-EE über die neuesten Erkenntnisse, Forschungen und Aktivitäten im Bereich der Nachhaltigkeit, um sicherzustellen, dass die Programme stets auf dem neuesten Stand sind,
- Entscheidungen und Beilegung von Streitigkeiten bezüglich der Nichteinhaltung von Programmregeln,
- Bearbeitung von Beschwerden im Falle von Einsprüchen.

Die SVA arbeitet unabhängig und legt ihre Aufgaben, Organisation und Arbeitsmethoden in ihrer Geschäftsordnung fest. Der Leiter des Programmbetriebs stellt sicher, dass die Qualifikationen jedes SVA-Mitglieds den Mindestanforderungen der ISO 14025, Abschnitt 8.2.2, entsprechen.

4.4 Validierungs-/Verifizierungsstelle

Die Validierungs-/Verifizierungsstelle organisiert den Validierungs-/Verifizierungsprozess und stellt auf der Grundlage aller erforderlichen objektiven Nachweise die Validierungs-/Verifizierungserklärung für eine Umweltinformation aus.

Die Validierungs-/Verifizierungsstelle/der Programmbetrieb entwickelt und veröffentlicht in Zusammenarbeit mit einem speziellen LCA-Expertengremium auch alle erforderlichen Produktkategorieeregeln.

Der Eigentümer der Umweltinformationen ist für die zugrunde liegenden Informationen und Nachweise verantwortlich. Der Programmbetrieb haftet nicht für Kundendaten, Lebenszyklusanalysedaten und objektive Nachweise.

4.5 Technische Bewertungsstelle – Kiwa (TAB)

Die Kiwa-Gruppe verfügt über eine TAB gemäß der Bauproduktenverordnung ([1] [2]) und ist direktes Mitglied der EOTA. Die EOTA ist eine Organisation, die für die Koordinierung des europäischen technischen Bewertungsverfahrens (ETA) zuständig ist und ein Verfahren zur CE-Kennzeichnung für nicht normgerechte Bauprodukte bereitstellt. Die Bewertungen basieren auf Tests, Untersuchungen und technischen Berichten. Die Kiwa-Gruppe begleitet diese Prozesse und verfügt über umfangreiche Erfahrungen, unter anderem mit den möglicherweise erforderlichen Tests in den verschiedenen Produktkategorien.

In diesem Zusammenhang verpflichtet sich Kiwa, die ökologische Nachhaltigkeit mit den definierten Umwelteigenschaften eines Produkts in die Europäischen Bewertungsdokumente (EAD) oder ETAs zu integrieren. Zu diesem Zweck wird ein Verfahren gemäß der Bauproduktenverordnung in Betracht gezogen.

Darüber hinaus erstellt die TAB nach einer gründlichen Prüfung „TAB-Gutachten“ im Sinne der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen, Teil D 3 [7] und schlägt damit eine Brücke zur Erfüllung der nationalen Bauvorschriften in Deutschland für bestimmte Produkte.

4.6 Notifizierte Stellen von Kiwa oder der Kiwa-Gruppe (NB)

Die Kiwa-Gruppe verfügt weltweit über mehr als 20 notifizierte Stellen und damit Konformitätsbewertungsstellen. Diese können unter anderem über <https://webgate.ec.europa.eu/single-market-compliance-space/#/notified-bodies> eingesehen werden.

In Deutschland haben gemäß Bauproduktenverordnung [1] sechs Kiwa-Stellen eine produktbezogene Notifizierung. Die Notifizierungen werden an den Standorten oder über einen Multi-Site-Ansatz durch die erforderlichen Akkreditierungen gemäß ISO/IEC 17025 (Prüfungen), ISO/IEC 17020 (Inspektionen) und ISO/IEC 17065 (Zertifizierungen) abgedeckt und folgen dem festgelegten Bewertungs- und Verifizierungsverfahren der oben genannten Bauproduktenverordnung und den geltenden harmonisierten Produktspezifikationen.

Künftig wird der Zuständigkeitsbereich der Konformitätsbewertungsstellen erweitert. Unter anderem wird auch die ökologische Nachhaltigkeitsleistung von Produkten in verschiedenen Produktbereichen einbezogen. In diesem Sinne fungiert Kiwa-EE als Programmbetrieb der Kiwa-Gruppe und wird alleiniger Notified Body. Die Umsetzung erfolgt in naher Zukunft mit der Einführung der Bauproduktenverordnung [2], es erfolgt eine Erweiterung der Notifizierung für die Kiwa-Gruppe.

5 Allgemeine Grundsätze

5.1 Grundsätze für die Validierungs-/Verifizierungsstelle

5.1.1 Kompetenz

Die Mitarbeiter von Kiwa-EE verfügen über die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Erfahrungen, Schulungen, unterstützende Infrastruktur und Kapazitäten, um die Validierungs-/Verifizierungsaktivitäten effektiv durchzuführen.

Für die verschiedenen Tätigkeiten sind Kompetenzanforderungen definiert, die sowohl für die Einstellung neuer Mitarbeiter als auch für die Weiterentwicklung der Mitarbeiter für bestimmte Tätigkeiten herangezogen werden. Die Aufrechterhaltung der Kompetenz wird kontinuierlich überwacht.

5.1.2 Verantwortung

Kiwa-EE übernimmt die volle Verantwortung für seine Tätigkeiten.

Die Validierungs-/Verifizierungsstelle ist dafür verantwortlich, dass ihre Validierungs-/Verifizierungserklärung auf ausreichenden und geeigneten objektiven Nachweisen basiert. Die Geschäftsleitung und die Mitarbeiter von Kiwa-EE sind sich ihrer Verantwortung bewusst, ihre Tätigkeiten als Validierungs-/Verifizierungsstelle gewissenhaft und auf der Grundlage von Nachweisen auszuüben.

Kiwa-EE verwendet Methoden, die zu zuverlässigen und überprüfbaren Validierungs-/Verifizierungsergebnissen führen und auf ausreichenden und geeigneten objektiven Nachweisen basieren.

Der Validierungs-/Verifizierungsprozess wird vom Validierer/Verifizierer dokumentiert. Für das Programm schafft dies die Grundlage für die Schlussfolgerung und Entscheidung hinsichtlich der Konformität der Angabe mit den festgelegten Anforderungen.

Aktivitäten, Feststellungen, Schlussfolgerungen und Aussagen im Rahmen einer Validierung/Verifizierung werden wahrheitsgemäß und sorgfältig dokumentiert. Dazu gehören auch wesentliche Hindernisse während des Prozesses sowie ungelöste Differenzen zwischen der Validierungs-/Verifizierungsstelle und dem Kunden.

5.1.3 Unparteilichkeit

Kiwa-EE gewährleistet Unparteilichkeit im Sinne von ISO/IEC 17029, Kapitel 4.3.1.

Alle Arbeiten werden unparteiisch durchgeführt. Alle Mitarbeiter weltweit verpflichten sich, gemäß dem Verhaltenskodex und den Compliance-Richtlinien der Kiwa-Gruppe integer und unparteiisch zu handeln. Die Führungskräfte von Kiwa-EE und den anderen Dienstleistungsbereichen, aber auch die Mitarbeiter selbst, werden regelmäßig zu Themen wie Korruptionsbekämpfung, Bestechungsbekämpfung usw. geschult und überprüft.

Zu diesem Zweck wird eine Überwachung durch die Kiwa-Gruppe durchgeführt.

Ein spezielles Programm der Kiwa-Gruppe ermöglicht es allen Mitarbeitern, Missstände, Gefahren, Bestechung oder unangemessenes Verhalten aufzuzeigen, auf Wunsch auch anonym. Die Mitarbeiter und das Management von Kiwa-EE verpflichten sich zur Einhaltung der Grundsätze durch Unterzeichnung der Vertraulichkeits- und Unparteilichkeitserklärung. Um Interessenkonflikte hinsichtlich der Unparteilichkeit zu vermeiden, verlangt der Arbeitsauftrag von externen (vertraglich gebundenen) Mitarbeitern, dies für den konkreten Auftrag zu bestätigen.

5.1.4 Offenheit

Kiwa-EE veröffentlicht auf seiner Website die notwendigen Informationen zu den Verfahren des Validierungs-/Verifizierungsprozesses. Allgemeine Programminformationen finden Sie auf der Website. Die Datenbanken sind ebenfalls über die Website zugänglich.

Die E-Mail-Adresse „DE.Ecobility.Experts@kiwa.com“ kann ebenfalls für den direkten Kontakt genutzt werden.

5.1.5 Risikobasierter Ansatz

Insgesamt verfolgt Kiwa-EE einen risikobasierten Ansatz. Alle Mitarbeiter bemühen sich, Risiken aus den verschiedenen Prozessschritten und aus dem gesamten Kontext der Tätigkeit als Validierungs-/Verifizierungsstelle zu erfassen und zu bewerten, um eine möglichst konsistente und unparteiische Bearbeitung zu gewährleisten. Dies umfasst alle Bearbeitungsphasen, die gesamte Kommunikation mit Kunden und interessierten Parteien sowie die Berücksichtigung des rechtlichen und regulatorischen Umfelds.

Alle Mitarbeiter von Kiwa-EE sind ausdrücklich aufgefordert, Verbesserungspotenziale in den Prozessabläufen zu identifizieren und zu benennen. Eine Risikoanalyse ist geplant.

5.1.6 Vertraulicher Umgang mit Informationen

Die Projektberichte zu den Umweltinformationen und die Validierungsberichte gemäß Bauproduktenverordnung [2] enthalten häufig interne, geschäftliche und nicht öffentlich zugängliche Investitionsdaten. Diese Informationen sind vertraulich und werden nur ausgewählten Validierern/Verifizierern zur Verfügung gestellt, die sich vertraglich zur Vertraulichkeit zum Zwecke der Überprüfung der Umweltinformationen verpflichtet haben. In bestimmten Fällen können diese Daten auf Anfrage auch der SVA zur Prüfung vorgelegt werden, wobei deren Mitglieder ebenfalls zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

Darüber hinaus wird auf die allgemeinen Datenschutzbestimmungen der Kiwa-Gruppe verwiesen, einschließlich der Website: <https://www.kiwa.com/de/en/privacy-statement/>

Darüber hinaus muss Kiwa-EE sicherstellen, dass Audits durch Dritte, z. B. durch die DAkkS oder Vertreter der ECO PLATFORM, Zugang zu bestimmten Unterlagen oder zu Kunden erhalten.

5.1.7 Professionelle Skepsis

Kiwa-EE arbeitet sorgfältig und auf der Grundlage von Nachweisen. Bereits in der Projektplanung werden mögliche Risiken aufgrund falscher (im schlimmsten Fall betrügerischer) Informationen, Wesentlichkeit und Planung zur Sammlung der Nachweise berücksichtigt. Die Gültigkeit und Echtheit der Nachweise wird hinterfragt. Bei Zweifeln an der Zuverlässigkeit von Informationen und Dokumenten wird der Kunde informiert und um Klärung gebeten (z. B. durch Einsichtnahme in Originaldokumente oder direkte Vor-Ort-Prüfung durch das Team).

5.1.8 Offenheit für Beschwerden/Schlichtungsverfahren

Die an der Validierung/Verifizierung interessierten Parteien haben die Möglichkeit, Beschwerden einzureichen. Diese Beschwerden werden angemessen behandelt und gelöst. Offenheit gegenüber Beschwerden ist notwendig, um allen Nutzern der Validierungs-/Verifizierungsergebnisse Integrität und Glaubwürdigkeit zu demonstrieren.

Kiwa-EE oder Kiwa betreibt ein Beschwerdeverfahren für alle Konformitätsbewertungsaktivitäten.

Bei Beschwerden, die zwischen Kiwa-EE und dem Kunden nicht geklärt werden können, kann der Kunde oder der Vorsitzende der SVA ein Schlichtungsverfahren gemäß der Schlichtungsordnung der *Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V.* (DIS) einleiten, dessen Durchführung von den Parteien vereinbart werden muss. In diesem Verfahren versuchen die beteiligten Parteien, alle Probleme gütlich beizulegen. Ist eine gütliche Einigung innerhalb von 60 Tagen nach Beantragung der Einleitung eines Schlichtungsverfahrens nicht

möglich, können sie rechtliche Schritte einleiten. Gleiches gilt, wenn die Verhandlungen nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags aufgenommen werden.

5.2 Grundsätze für den Validierungs-/Verifizierungsprozess

5.2.1 Allgemeines

Der Validierungs-/Verifizierungsprozess basiert auf ISO/IEC 17029 und folgt dem evidenzbasierten Ansatz der Entscheidungsfindung, wobei alle relevanten Daten und Grundlagen dokumentiert und eine wahrheitsgemäße und sorgfältige Wiedergabe aller Ergebnisse, Schlussfolgerungen und Aussagen zu einer Ökobilanz gewährleistet werden. Der Prozess der Berechnung einer Ökobilanz besteht aus vier Phasen:

- Festlegung des Ziels und des Umfangs der Studie,
- Lebenszyklusbewertung,
- Folgenabschätzung,
- Interpretation der Ergebnisse

gemäß ISO 14040 / 14044.

Kiwa-EE arbeitet nach folgenden Grundsätzen:

- **Priorisierung des wissenschaftlichen Ansatzes:**
Wissenschaftliche Erkenntnisse aus z. B. Physik, Chemie, Biologie oder Ansätze aus internationalen Konventionen sollten vorzugsweise im Entscheidungsprozess verwendet werden.
- **Vollständigkeit:**
Alle relevanten Umweltauswirkungen müssen berücksichtigt werden, einschließlich Rohstoffgewinnung, Produktion, Verwendung und Entsorgung.
- **Genauigkeit:**
Die Daten sollten so genau wie möglich sein, um zuverlässige Ergebnisse zu erzielen. Dies erfordert eine sorgfältige Datenerhebung und Validierung/Verifizierung.
- **Transparenz:**
Die Quellen der Daten sind klar dokumentiert, um Rückverfolgbarkeit/Vertrauen zu gewährleisten.
- **Konsistenz:**
Die Daten basieren auf international anerkannten Methoden (Vergleichbarkeit, siehe Kapitel 5.2.4).
- **Kohärenz:**
Es werden die Methoden, Standards und Leitfäden angewendet, die für solche Produktkategorien bereits international anerkannt und übernommen sind.
- **Relevanz:**
Die Daten müssen spezifisch für das untersuchte Produkt sein und den tatsächlichen Lebenszyklus widerspiegeln.
- **Konservativität:**
Bei der Bewertung vergleichbarer Alternativen wird die vorsichtig moderate Alternative bevorzugt.

Die Qualität der Daten beeinflusst die Zuverlässigkeit der Umweltinformationen.

5.2.2 Arten von Umweltinformationen

Die Umweltinformationen müssen eindeutig die Art der betreffenden Umweltinformationen angeben.

Die folgende Tabelle enthält eine detaillierte Beschreibung der verschiedenen Arten (= Klassifizierung) für die Erstellung von Umweltinformationen, wie z. B. EPDs.

Tabelle 1 Klassifizierung der Arten von Umweltinformationen (produkt-/produktionsstättenbezogen) basierend auf EN 15941

spezifisches Produkt	<p>Umweltinformationen zu einem bestimmten Produkt, z. B. aus einer einzigen Produktionsstätte (1 Produkt, 1 Produktionsstätte)</p> <p>Umweltinformationen zu einem bestimmten Produkt als Durchschnittswert von z. B. mehreren Produktionsstätten des Produktherstellers (1 Produkt, > 1 Produktionsstätte)</p>	<p>z. B. für eine bestimmte Betonmischung, die in einer einzigen Transportbetonanlage eines Herstellers hergestellt wird</p> <p>z. B. für eine bestimmte Betonmischung, die in mehreren (oder allen) Werken eines Herstellers hergestellt wird</p> <p>Dies kann verschiedene Standorte eines Unternehmens mit denselben Herstellungsverfahren umfassen.</p>
Durchschnittliches Produkt	<p>Umweltinformationen eines Durchschnittsprodukts aus z. B. einem Produktionswerk (Durchschnittsprodukt, 1 Produktionswerk)</p> <p>Umweltinformationen eines durchschnittlichen Produkts aus z. B. dem Durchschnitt mehrerer Werke des Produktherstellers. (Durchschnittsprodukt, > 1 Produktionsstätte)</p>	<p>z. B. den durchschnittlichen Beton (oder eine Gruppe von Betonen), der in einem einzelnen Transportbetonwerk eines Herstellers hergestellt wird.</p> <p>z. B. für durchschnittliche Betonmischungen (oder eine Gruppe von Betonen), die in mehreren (oder allen) Werken eines Herstellers hergestellt werden.</p> <p>Dies kann verschiedene Standorte mit unterschiedlichen Herstellungsverfahren umfassen.</p>
repräsentatives Produkt	<p>Umweltinformationen über die Auswirkungen eines repräsentativen Produkts (kein durchschnittliches Produkt), um die Auswirkungen einer Produktgruppe aus einem Werk des Produktherstellers darzustellen. (repräsentatives Produkt, 1 Fertigungseinheit)</p> <p>Umweltinformationen über die Auswirkungen eines repräsentativen Produkts (kein Durchschnittsprodukt), um die Auswirkungen einer Produktgruppe aus mehreren Werken des Produktherstellers darzustellen. (repräsentatives Produkt, > 1 Fertigungseinheit)</p>	<p>Es kann ein (typisches) Produkt ausgewählt werden, das für eine bestimmte Produktgruppe repräsentativ ist, und die Umweltauswirkungen dieses Produkts können als repräsentativ für die gesamte Produktgruppe angegeben werden. Die Auswahl des repräsentativen Produkts muss begründet werden.</p> <p>Es kann ein (typisches) Produkt ausgewählt werden, das für eine bestimmte Produktgruppe repräsentativ ist, und die Umweltauswirkungen dieses Produkts können als repräsentativ für die gesamte Produktgruppe angegeben werden (repräsentative Umweltinformationen). Die Auswahl des repräsentativen Produkts muss begründet werden.</p>

Bei der Klassifizierung eines bestimmten Produkts / Durchschnittsprodukts / repräsentativen Produkts ist weiterhin der Worst-Case-Ansatz möglich. Dabei werden die geltenden Daten berücksichtigt, die zu den höchsten Umweltauswirkungen führen.

Für die Zwecke des Validierungsberichts zur Dokumentation und Bewertung der Berechnung der ökologischen Nachhaltigkeit gemäß Anhang IX [2] (AVS 3+) durch Kiwa-EE muss in Bezug auf das Informationsmodul ein Worst-Case-Ansatz verwendet werden, der die Umweltindikatoren (Umweltmerkmale) mit den höchsten Umweltauswirkungen aller zu modellierenden Eingabedaten verwendet, z. B. Rohstoffversorgung, Transport und Produktion. Der Worst-Case-Ansatz deckt somit das Worst-Case-Szenario für das Produkt ab.

5.2.3 Qualität

Die Daten werden wie folgt kategorisiert:

- **Unternehmensspezifische Daten** (auch als „Primärdaten“ bezeichnet):

Dies sind Daten, die im Produktionswerk erhoben werden. Dazu gehören prozessspezifische Informationen sowie Ist-Daten aus verschiedenen Phasen des Lebenszyklus. Dazu gehören standortspezifische Informationen zur Produktherstellung, zur Stromerzeugung durch beauftragte Lieferanten und Transportdaten wie Entfernungen, Transportmittel, Kapazitätsauslastung und Kraftstoffverbrauch der beauftragten Transportunternehmen.

- **Generische Daten** (auch als „Sekundärdaten“ bezeichnet):

Hierbei handelt es sich um ausgewählte generische Daten (z. B. kommerzielle Datenbanken und freie Datenbanken), die die vorgeschriebenen Datenqualitätskriterien hinsichtlich Genauigkeit, Vollständigkeit und Repräsentativität erfüllen.

Grundsätzlich sollten für die Erstellung einer Lebenszyklusanalyse spezifische Daten für ein bestimmtes Produkt oder einen bestimmten Prozess verwendet werden. Sind solche spezifischen Daten nicht verfügbar, können Informationen aus anderen Quellen, wie z. B. generische Daten, herangezogen werden.

Generische Daten können dann als Ersatz für spezifische Daten dienen. Generische Daten sollten jedoch niemals spezifische Daten ersetzen, wenn letztere verfügbar sind. Es ist wichtig, die bestmöglichen Informationen zu verwenden, um eine genaue und aussagekräftige Lebenszyklusanalyse zu erstellen.

Die generischen Daten sind unter Angabe der Hintergrunddatenbank und des Referenzjahres der Datenbank anzugeben. Die Informationen zur Datenqualität müssen mindestens die folgenden Elemente enthalten:

- zeitlicher Erfassungsbereich,
- geografische Abdeckung,
- technologische Abdeckung.

5.2.4 Vergleichbarkeit

Kiwa-EE gewährleistet die Vergleichbarkeit von Umweltinformationen gemäß ISO 14025 und den weiteren Vorgaben der einzelnen Programme. Insbesondere müssen für die Bewertung der Vergleichbarkeit folgende Aspekte berücksichtigt werden: verwendete Produktkategorieregeln, funktionale oder deklarierte Einheit, geografischer Bezug, Definition der Systemgrenze, deklarierte Module, Datenauswahl (Primär- oder Sekundärdaten, Hintergrunddatenbank, Datenqualität), verwendete Szenarien für die Nutzungs- und Entsorgungsphasen und die Lebenszyklusbewertung (Datenerfassung, Berechnungsmethoden, Zuordnungen, allgemeine Anforderungen an den Validierungs-/Verifizierungsprozess).

6 Anerkennung einzelner Validierer/Verifizierer

6.1 Zweck

Dieses Verfahren definiert den Prozess zur Bewertung, Zulassung und Aufrechterhaltung der Kompetenz einzelner Validierer/Verifizierer (VV) innerhalb der Kiwa-EE.

Es stellt sicher, dass alle benannten Validierer/Verifizierer über die erforderliche Ausbildung, Erfahrung und Unabhängigkeit verfügen, um Validierungs-/Verifizierungsaktivitäten in Übereinstimmung mit den geltenden Programmanleitungen und den Anforderungen des Kiwa-EE-Qualitätsmanagementsystems (QMS) durchzuführen.

6.2 Anerkennungsverfahren

Die Anerkennung als Validierer/Verifizierer erfolgt nach einem **dreistufigen Qualifizierungsweg**, der sicherstellt, dass Kompetenz, Erfahrung und technisches Verständnis in jeder Stufe nachgewiesen und dokumentiert werden.

6.2.1 Stufe 1 – Formale Qualifikation und Einführung

a) Bewerber müssen Folgendes einreichen:

- einen Lebenslauf unter Verwendung der Kiwa-EE-Vorlage, aus dem die Ausbildung, einschlägige Erfahrungen und Branchenkenntnisse hervorgehen,
- Ein Bewerbungsformular, in dem die Gesamtzahl der Jahre Berufserfahrung in den Bereichen Ökobilanzierung, Validierung/Verifizierung und Auditierung angegeben ist.

b) Der Programmbetrieb bewertet die Unterlagen anhand der in der Bewertungsmatrix festgelegten Kompetenzkriterien.

c) Wenn Kriterien teilweise nicht erfüllt sind, erstellt der Programmbetrieb einen Einführungsplan, um die festgestellten Lücken vor dem Weiterkommen zu schließen.

d) Auf dieser Stufe muss der Bewerber Kenntnisse in folgenden Bereichen nachweisen:

- Kiwa-EE-QMS-Vorschriften und Programmanleitungen,

- Regeln und Verfahren für die Validierung/Verifizierung sowohl auf Produkt- als auch auf Organisationsebene,
- Relevante Normen, PCRs und Leitlinien, die für den vom Bewerber angestrebten Sektor gelten,
- Produkt- und branchenspezifische Kenntnisse, die durch interne Schulungen oder Selbststudium erworben wurden.

e) Bewerber mit umfangreicher Erfahrung im Bereich Auditing oder LCA können nach Ermessen des Programmbetriebs teilweise von den Einführungsanforderungen befreit werden.

6.2.2 Stufe 2 – Begleit- und Schulungsphase

- a) Wenn ein Bewerber nach Stufe 1 die Schwelle der Bewertungsmatrix nicht erreicht, kann er unter Anleitung eines erfahrenen Validierer / Verifizierer (Mentor) eine Begleit- und Schulungsphase absolvieren (= Shadowprogramm).
- b) Das Shadowprogramm umfasst:
 - Beobachtung aller Validierungs-/Verifizierungsaktivitäten, einschließlich Planung, Überprüfung und Dialog zwischen LCA-Practitioner und Validierer/Verifizierer,
 - Geführte Teilnahme an definierten Schritten des Validierungs-/Verifizierungsprozesses,
 - Dokumentiertes Feedback des Mentors zu technischer Leistung, Kommunikation und Einhaltung der Kiwa-EE-Prozesse.
- c) Alle Schulungsunterlagen und Rückmeldungen müssen in der Schulungsakte des Bewerbers archiviert werden. Dies erfolgt für mindestens zwei Projektfälle.
- d) Ein konsolidierter Schulungsbericht wird vom Programmbetrieb geprüft, der die nachfolgenden Schulungsanforderungen auf der Grundlage der Leistungsergebnisse anpassen kann.

6.2.3 Stufe 3 – Witness-Audit und Qualifizierung

- a) Nach erfolgreichem Abschluss von Stufe 1 (und ggf. Stufe 2) muss sich der Bewerber einem Witness-Audit unterziehen.
- b) Der Bewerber führt eine unabhängige Validierung/Verifizierung durch, während er von einem qualifizierten Validierer/Verifizierer beobachtet wird. Der beaufsichtigende Validierer/Verifizierer erstellt einen Witness-Auditbericht, in dem die technische Kompetenz, die Einhaltung der Verfahren und das berufliche Verhalten bewertet werden.
- c) Bei positivem Ergebnis wird der Programmbetrieb:
 - eine sektorspezifische Anerkennung ausstellen,
 - und den Validierer/Verifizierer in das offizielle Kiwa-EE-Register eintragen.
- d) Bei einer Erweiterung des Geltungsbereichs, einer neuen oder verkürzten Einweisung und gegebenenfalls einem zusätzlichen Witness-Audit ist je nach Branchenähnlichkeit eine entsprechende Maßnahme durchzuführen.

6.3 Aufrechterhaltung der Kompetenz

- a) Zugelassene Validierer/Verifizierer müssen ihre fachliche Kompetenz durch kontinuierliche berufliche Weiterbildung und regelmäßige Teilnahme an Validierungs-/Verifizierungsaktivitäten aufrechterhalten.
- b) Jeder Validierer/Verifizierer muss jährlich:

- mindestens eine Validierung/Verifizierung innerhalb von Kiwa-EE oder einem alternativen anerkannten Typ-III-Programm durchführen, oder
- eine LCA durchführen, die zu einer Umweltinformation beiträgt, oder
- eine Produktkategorieregel (PCR) moderieren oder überprüfen.

c) Validierer/Verifizierer müssen:

- an Kiwa-EE- oder verwandten Validierer/Verifizierer-Treffen teilnehmen (oder die Aufzeichnungen überprüfen),
- dem Programmbetrieb jährlich Nachweise über ihre Tätigkeit und Kompetenz vorlegen,
- aktuelle Kontakt- und Verfügbarkeitsinformationen pflegen.

d) Inaktive Validierer/Verifizierer werden aus dem aktiven Register entfernt, bis die Neubewertung und erneute Anerkennung abgeschlossen sind.

7 Validierungs-/Verifizierungsprozess

Der Prozess bildet die Grundlage für alle Umweltinformationsprogramme, die Kiwa-EE durchführt, ab.

7.1 Vorab-Engagement

Eine Voraussetzung für die Tätigkeiten der Validierungs-/Verifizierungsstelle ist eine gezielte Analyse der relevanten bekannten Fakten zu den organisatorischen und/oder betrieblichen Daten des Kunden oder Herstellers, den externen Anforderungen in der Branche und den spezifischen Zielen des Herstellers im Vorfeld. Diese Phase (vorläufige Beauftragung oder Anfrage-/Antragsprüfung) dient auch dazu, die Vorabprüfung durchzuführen und den Umfang der Studie festzulegen.

Nach einer Vorabprüfung (technisch und formal) kann das Angebot formuliert und an den Kunden versandt werden. Die Beauftragung der Dienstleistung muss sich auf das Angebot beziehen (Angebotsnummer/Datum). Für Erweiterungen, die erst nach Projektbeginn auftreten, wird das gleiche Verfahren angewendet, es wird ein ergänzendes Angebot erstellt. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kiwa GmbH.

Für die fachgerechte Erstellung des Angebots müssen alle Informationen zum Kundennamen, zum Herstellungswerk, zu den Zielen und zum Anwendungsbereich vorliegen oder auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden. Dazu erstellt der Kunde einen Antrag, für den er ein Antragsformular anfordern kann oder aus dem Kiwa-Downloadbereich herunterladen kann.

7.2 Engagement

Der Prozessschritt des Engagement erfordert die Beauftragung der Dienstleistung gemäß dem von Kiwa -EE erstellten Angebot. Haben sich die Grundlagen, Ziele und Leistungsparameter zwischenzeitlich geändert, muss das Angebot angepasst und letztlich vom Kunden schriftlich beauftragt werden.

Die vom Kunden beauftragten Dienstleistungen werden dann in den Planungsprozess übertragen.

7.3 Planung

Die vom Kunden in Auftrag gegebenen Dienstleistungen werden gemäß dem in der Engagementphase festgelegten Umfang geplant.

Zu diesem Zweck muss eine strategische Analyse und eine Risikoanalyse durch die VV-Stelle durchgeführt werden. Auf dieser Grundlage muss ein Plan zur Erfassung von Nachweisen erstellt werden. Darüber hinaus kann es erforderlich sein, Audits vor Ort zu planen. Als Ergebnis der Planungsschritte erhält der Kunde einen Validierungs-/Verifizierungsplan (Projektmappe) mit den wesentlichen Informationen.

Sind während der Durchführung Änderungen erforderlich, muss der Kunde unter Angabe der Gründe informiert werden. Die Änderungen der Planung müssen in der Projektmappe dokumentiert werden.

Sofern in den Ergebnissen der Analysen keine Abweichungen oder erhöhten Risiken festgestellt werden, wählt die VV-Stelle im nächsten Schritt einen für das Projekt geeigneten Validierer/Verifizierer aus. Zuletzt muss der beauftragte Verifizierer/Validierer den Projektplan unterzeichnen und bestätigen, dass er für das beauftragte Projekt unabhängig ist und ihm keine Interessenkonflikte bekannt sind.

Hinweis: Umweltproduktdeklarationen, die im Rahmen der ECO-Plattform als ECO-EPDs veröffentlicht werden sollen, müssen nicht den Planungsprozess der strategischen Analyse, Risikobewertung und Vor-Ort-Audits durchlaufen.

7.4 Durchführung – Validierung/Verifizierung

Es werden nur Umweltinformationen validiert/verifiziert, die den Regeln des Kiwa-EE-Programms (Allgemeine Programmanleitungen, Spezifische Produktkategorieeregeln) entsprechen.

Die weiteren Vorschriften zu den Annahmen und Modellierungen in den harmonisierten technischen Spezifikationen, wie z. B. den harmonisierten Normen und den Europäischen Bewertungsdokumenten, sind vorrangig zu behandeln.

Der Ablauf des Prozesses wird in der mit dem Kunden vereinbarten Projektmappe aktualisiert. Die Kommunikation zur Klärung offener Fragen zwischen LCA-Practitioner und Validierern/Verifizierern erfolgt transparent und iterativ.

7.4.1 Einreichung von Daten

Die Datenbereitstellung umfasst die wesentlichen Aktivitäten zur Durchführung der für die Lebenszyklusanalyse erforderlichen Analysen und Modellierungen. Die Umweltinformationen werden zunächst in Entwurfsform zusammengestellt. Darüber hinaus werden der Lebenszyklusanalysedatensatz und der Projektbericht als Entwürfe vorgelegt.

Der Projektbericht enthält die Informationen auf der Grundlage der Ökobilanz und gegebenenfalls zusätzliche Informationen, die zur Erfüllung der Anforderungen der relevanten Spezifikationen bereitgestellt werden.

Das Ergebnis ist ein Entwurf einer Erklärung zu spezifischen Umweltinformationen.

Die zu verifizierenden Dokumente und Daten müssen vom LCA-Practitioner direkt an den zugewiesenen Verifizierer gesendet werden.

Die Art der Datenübertragung hängt davon ab, ob das verwendete Tool integrativ ist und ob es dem Verifizierer Zugriff gewährt. Eine Übersicht über diese Tools finden Sie in Abschnitt 6.2. In der Praxis werden verschiedene Tools zur Generierung von Umweltinformationen verwendet. Die Eigenschaften der Tools beeinflussen die Art und Weise, wie der Validierungs- und Verifizierungsprozess durchgeführt werden soll.

In der Praxis gibt es drei gängige Tool-Ansätze:

1. mit einem LCA-Tool generierte Umweltinformationen,
2. mit einem Umweltinformations-Tool generierte Umweltinformationen,
3. mit einem vollständig integrierten Tool generierte Umweltinformationen.

Tabelle1 : Übersicht über LCA- und Umweltinformations-Tools (am Beispiel der EPD)

	Individuelles LCA-Tool	Individuelles Umweltinformations-Tool	Vollständig integriertes Umweltinformations-Tool
Produktspezifisch (PCR)	nein	nein	ja
Programmbetrieb (spezifisch)	nein	ja	ja
Qualität der Eingabedaten	Die Qualität der Eingabedaten ist nicht von vornherein gewährleistet.	Die Qualität der Eingabedaten ist nicht von vornherein gewährleistet.	Die Qualität der Eingabedaten ist von Natur aus gewährleistet.
Ausgabe	Ergebnisse der Ökobilanz, individuelle Erstellung von EPD und Projektbericht	Vollständiges EPD-Dokument, Ergebnisse und Projektbericht, Datensatz im ILCD+EPD-Format	Automatisch generiertes vollständiges EPD-Dokument (auf Anfrage) Ergebnisse und Projektbericht, Datensatz im ILCD+EPD-Format
Tool-Verifizierung (Gültigkeitsdauer: max. 5 Jahre)	Allgemeine Tool-Validierung durch Dritte	Zusätzlich zur allgemeinen Tool-Validierung durch Dritte: <ul style="list-style-type: none"> • Protokollfunktion für Daten und Berichterstellung • Datenintegritätsprüfungen 	Zusätzlich zur allgemeinen Werkzeugvalidierung durch Dritte: <ul style="list-style-type: none"> • Aufzeichnung aller Änderungen (z. B. neue Daten, Formeländerungen, Aktualisierungen von Hintergrunddaten, Erweiterung auf PCRs, Änderungen des Ausgabeformats). • Angabe des Änderungsdatums und der Versionsnummerierung • Protokollierungsfunktion für die Daten- und Berichterstellung • Datenintegritätsprüfungen
Überprüfung einzelner Umweltinformationen	1. Eingabedaten, Konsistenz von Eingabe und Ausgabe 2. Format und Inhalt des EPD-Dokuments	1. Eingabedaten, Konsistenz von Eingabe und Ausgabe	1. 1. EPD: Eingabedaten, Konsistenz von Eingabe und Ausgabe 2. Weitere EPDs: keine detaillierte Überprüfung der weiteren Informationen, sondern Stichprobenüberprüfung der Eingabedaten, Konsistenz der Eingabe- und Ausgabedaten

In allen Fällen ist es bei der Überprüfung von Umweltinformationen erforderlich, dass die Tool-Verifizierung für das zu verwendende Tool den Regeln der ECO PLATFORM [4] entspricht. Die Validierungs-/ Verifizierungs-Stelle entscheidet auf der Grundlage von Tool-Verifizierungsberichten über die Anerkennung des Tools. Darüber hinaus können mit dem Betreiber von Umweltinformationstools Schnittstellen eingerichtet werden, die es

- Validierern/Verifizierern ermöglichen, auf das Tool zugreifen zu können, um bestimmte Berechnungen zu überprüfen,
- ermöglichen validierte/verifizierte Umweltinformationen (z.B. EPDs) direkt als digitale Datensätze zur weiteren Verarbeitung und Veröffentlichung an die Kiwa-EE zu senden.

Einzelheiten zu den Verifizierungsprozessen für die oben genannten Fälle sind in Kapitel 7.4.2 dargestellt.

Sonderfall: Umweltverträglichkeit gemäß Bauproduktenverordnung [2]

Die notifizierte Stelle muss im Rahmen ihrer Tätigkeiten im AVS 3+ der CPR [2], eine Erstinspektion des Produktherstellers oder der spezifischen Produktionsstätte durchführen, um unternehmensspezifische Daten zu erheben. Zu diesem Zweck wird eine Checkliste verwendet.

Falls erforderlich, wird die Inspektion im Rahmen der Tätigkeiten von AVS 1, 1+ (Zertifizierung der Leistungsbeständigkeit und Konformität des Produkts) oder AVS 2+ (Konformitätsbescheinigung der werkseigenen Produktionskontrolle) durchgeführt.

In der Produktionsstätte werden objektive Nachweise gesammelt, z. B. für folgende Parameter:

- Logistik,
- Art der Verpackung,
- Lieferanten (z. B. Logistikkette),
- Stückliste / Komponentenstückliste,
- Energieträgermix, der beispielsweise für Produktionsprozesse verwendet wird,
- technologische Veränderungen in Fertigungsprozessen.

Gemäß der Verantwortung für die Leistungs- und Konformitätserklärung ist der Produkthersteller verpflichtet, Kiwa-EE über kritische Änderungen zu informieren, die von den deklarierten Umweltauswirkungen abweichen. Bei Änderungen am Produkt, die zu einer Verschlechterung der Umweltverträglichkeit führen, muss der Validierungsbericht eingeschränkt (siehe Kapitel 8.1.5), ausgesetzt oder zurückgezogen werden.

Kiwa-EE muss oder kann eine neue Erstinspektion der Produktionsstätte veranlassen, um die geänderten unternehmensspezifischen Daten zu überprüfen.

Im Allgemeinen sollten pragmatische Wege gefunden werden, um im Falle von Änderungen der unternehmensspezifischen Daten den objektiven Nachweis im Sinne der Validierung/Verifizierung zwischen dem Hersteller und Kiwa-EE zu erbringen.

Validierungsbericht

Der Prozess umfasst die wesentlichen Aktivitäten zur Überprüfung der erforderlichen Analysen und Modellierungen des Produktherstellers. Es wird einen Validierungsbericht im Entwurf geben. Dieser Validierungsbericht enthält auch die LCA-basierten Informationen und alle zusätzlichen Informationen, die zur Erfüllung der Anforderungen der relevanten hENs/EADs bereitgestellt wurden.

7.4.2 Validierungs-/Verifizierungsverfahren

7.4.2.1 Verfahren über LCA- / Umweltinformations-Tool mit individueller Validierung/Verifizierung

Das LCA- und Umweltinformations-Tool – Individuelle Validierung/Verifizierung ist das Standardverfahren zur Validierung/Verifizierung von Umweltinformationen und gilt für alle Umweltinformationen, die nicht unter die Kapitel 7.4.2.2 fallen. Für die Leistungs- und Konformitätsbewertung der ökologischen Nachhaltigkeit im Sinne einer notifizierten Stelle gelten die weiteren Bestimmungen gemäß Kapitel 7.4.2.4.

Das Verfahren umfasst die folgenden einzelnen Punkte, die zu dokumentieren sind:

- Datenlieferung,
- Angaben zur Erklärung,
- Produktbeschreibung, Anwendungsbereich,
- Systemgrenzen (modulare Struktur),
- Energie (falls relevant),
- Kriterien für den Ausschluss von Inputs und Outputs,
- Datenerhebung, Auswahl der Hintergrunddaten,
- Überprüfung der Validität der Daten,
- Entwicklung von Szenarien auf Produktebene in den Lebensphasen,
- Zuordnung, Informationen zur Lebenszyklusmodellierung,

- Parameter der Lebenszyklusbewertung und der Wirkungsbewertung,
- Interpretation / Auslegung,
- Allgemeine Informationen sind vollständig und stimmen mit dem Projektbericht überein,
- Abschluss der Datenprüfung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Inhalt der Umweltinformationen, das Format und die Darstellung der Berichterstattung den Anforderungen von Kiwa-EE entsprechen.

Für das Umweltinformations-Tool mit individueller Verifizierung werden der LCA-Hintergrundbericht (Projektbericht) und die Umweltinformationen automatisch vom Tool generiert.

Es wird ein iterativer Validierungs-/Verifizierungsansatz verwendet. Dieser Ansatz trägt zur Konsistenz der Ergebnisdokumente bei. Dadurch können notwendige Analysen und Berechnungen durchgeführt und die Konformität mit den Anforderungen bewertet werden, insbesondere unter Berücksichtigung der einzelnen Phasen der Lebenszyklusbewertung.

Wenn eine große Anzahl von Produkten zu bewerten ist, wird nicht jede Umweltinformation einzeln berücksichtigt. Zur Anwendung der Validierungs-/Verifizierungsanforderungen kann ein vereinfachtes Verfahren verwendet werden. In diesem Fall verwendet Kiwa-EE die Verfahren über das LCA-Tool/Umweltinformations-Tool.

7.4.2.2 Verfahren über Umweltinformations-Tool - Vollständig integrierte Validierung/Verifizierung

Die allgemeinen Programmleitungen berücksichtigen die Validierungs-/Verifizierungsverfahren über Umweltinformations-Tools. Änderungen an den allgemeinen Programmanleitungen oder den spezifischen Produktkategorieregeln müssen vom Benutzer innerhalb von 6 Monaten in den Softwaretools angepasst werden. Eine Aktualisierung der jeweiligen Umweltinformationen muss vom Benutzer sichergestellt werden. Für diese Tools ist eine jährliche Überprüfung des Tools durchzuführen, zusammen mit der Aktualisierung der Umweltinformationen.

Um Umweltinformationen über Umweltinformationstools zu erstellen, muss das Umweltinformationstool speziell von Kiwa-EE genehmigt werden. Es handelt sich um ein Tool mit festen Berechnungs- und Bewertungsmethoden, die vom Anwender nicht geändert werden können. Das Ergebnis des Tools ist die Ausgabe spezifischer, automatisch generierter Umweltinformationen, z. B. produktbezogene Umweltinformationen / ein Validierungsbericht gemäß Bauproduktenverordnung [2]. Ein Tool-Projektbericht dokumentiert die Tool-Identifikation einschließlich der Tool-Freigabe, der angewandten Produktkategorieregeln, des LCA-Modells und der ausgegebenen Umweltinformationsdokumente.

Die Annahmen und die Eingabedaten werden vom Nutzer des Tools vorgenommen. Eine Tool-Zulassung umfasst auch die ersten Umweltinformationen (= Stammdatensatz). Wesentliche Tool-Änderungen führen zu einer erneuten Tool-Zulassung und einer Bewertung des ersten Stammdatensatzes durch Kiwa-EE, und spätestens nach 5 Jahren muss eine neue Tool-Zulassung durch Kiwa-EE erfolgen.

Alle weiteren Umweltinformationen, die unter Verwendung der Ergebnisse des zugelassenen Umweltinformations-Tools erstellt werden, werden in einem verkürzten Verfahren validiert/verifiziert. Alle Punkte, die sich mit der Prozessmodellierung und dem festen Inhalt der Umweltinformationen befassen, werden jedoch auf der Grundlage der Zulassung des Tools und der ersten Validierung/Verifizierung der Umweltinformationen akzeptiert. Das bedeutet, dass in der Regel nur die variablen Eingabedaten und die entsprechenden Ergebnisse sowie die Form der Umweltinformationen auf Plausibilität überprüft werden.

7.4.2.3 Programm zur Umweltinformation-Prozesszertifizierung (Produktebene, ISO 14025)

Umweltinformationen zum Programm für die Prozesszertifizierung (Programm EE 1202 [6]) dienen als Alternative und werden insbesondere dann verwendet, wenn die Produkte/Produktgruppen und damit die spezifischen Produktkategorieregeln vielfältig sind und nur mit hohem Verwaltungsaufwand in standardisierten Validierungs-/Verifizierungsprozessen umgesetzt werden können. Dieses Verfahren umfasst eine Erstbewertung (Prozessüberwachung + Stichprobe/Produktgruppe), gefolgt von regelmäßigen Inspektionen

(Prozessüberwachung + Stichprobenprüfung/Produktgruppe, gemäß den Anforderungen der Kiwa-EE-Anforderungen). Eine jährliche Bewertung des Prozesses wird von Kiwa-EE durchgeführt.

Dieses Verfahren ist für den Validierungsbericht zur ökologischen Nachhaltigkeit[2] derzeit ausgeschlossen.

7.4.2.4 Leistungs- und Konformitätsbewertung der ökologischen Nachhaltigkeit im Sinne einer notifizierten Stelle

Für die Erstellung produktbezogener Validierungsberichte zur ökologischen Nachhaltigkeit der Leistungsbeständigkeit und Konformität gemäß der Bauproduktenverordnung [2] können die Verfahren nach Kapitel 7.4.2.1 und 7.4.2.2 verwendet werden.

Die ökologische Nachhaltigkeit ist Teil einer vollständigen Liste wesentlicher Merkmale, die in der harmonisierten technischen Spezifikation für das Produkt festgelegt sind, für das der Produkthersteller die Leistung angibt. Kiwa-EE überprüft systematisch die Eingabedaten in Bezug auf die Produkte, die Annahmen und die Modellierung. Dazu gehört auch die Bewertung der korrekten Verwendung der entsprechenden Software. Die unternehmensspezifischen Daten müssen durch Inspektionen erfasst und gegebenenfalls überprüft werden (AVS 3+) gemäß Bauproduktenverordnung [2]).

7.5 Durchführung – Bewertung

Bewertung gemäß der vereinbarten Projektmappe (Qualitätsprüfung)

Das speziell qualifizierte Bewertungspersonal der im Projekt beauftragten Validierungs-/Verifizierungsstelle (die noch nicht in den Prozess involviert ist – Zweitperson/Vier-Augen-Prinzip) übernimmt die bereitgestellten Dokumente und Daten, unterzieht sie einer zusammenfassenden und unabhängigen Bewertung und führt eine Überprüfung anhand von drei Zielen durch (intern wird dieser Prozess als Qualitätsprüfung bezeichnet):

1. Projektregistrierung (durch Kiwa-EE)
2. Umweltinformation-Inhaltsprüfung (durch Kiwa-EE oder einen internen Prüfer)
 - a) Allgemeine formale Prüfung,
 - b) Inhaltsprüfung sensibler LCA-Themen / häufiger Fehler,
 - c) Konformitätsbewertung des Inhalts hinsichtlich der normativen Vorgaben.

Alle relevanten Aufzeichnungen/Nachweise werden für die Bewertung zur Verfügung gestellt.

Ergebnis der Bewertung:

Das Ergebnis der Bewertung muss bestätigen, dass:

- alle Validierungs-/Verifizierungsaktivitäten gemäß der Vereinbarung mit dem Kunden und den Anforderungen des Programms abgeschlossen wurden,
- die Nachweise für eine Entscheidung ausreichend und geeignet sind,
- alle wichtigen Ergebnisse identifiziert und dokumentiert wurden und alle offenen Fragen zum Projekt mit den zuständigen Projektmanagern geklärt wurden.

Alle relevanten Aufzeichnungen/Nachweise und die Bewertung werden für die Validierungs-/Verifizierungsentscheidung bereitgestellt.

7.6 Entscheidung

Ausstellung der Validierungs-/Verifizierungserklärung

Die Validierungs-/Verifizierungsentscheidung zur Erstellung der Validierungs-/Verifizierungserklärung basiert auf der Bewertung und wird ausschließlich von einer unabhängigen dritten Partei getroffen. Für die Ausstellung sind gemäß den Umweltinformationsprogrammen Mindestangaben erforderlich. Dadurch kann die Umweltinformation ausgestellt werden.

Die Dokumentation ist in der Regel in englischer Sprache verfasst, kann aber auf Wunsch des Kunden auch in anderen Sprachen veröffentlicht werden. Übersetzte Versionen können zusätzlich zur englischen Version veröffentlicht werden, bei Abweichungen ist jedoch die englische Version maßgebend.

Wenn eine Ausgabe auf der Grundlage der Bewertung nicht möglich ist, wird die Validierung/Verifizierung storniert und der Kunde informiert.

Hinweis: Für Verifizierungen von Umweltdeklarationen gemäß ISO 14025 (z. B. EPDs) ist die Dokumentation der Entscheidung nicht erforderlich. Nach einer erfolgreichen Qualitätsprüfung können die Umweltinformationen sofort registriert und veröffentlicht werden.

Neue Fakten nach Ausstellung der Validierungs-/Verifizierungserklärung

Aus verschiedenen Gründen können nach der Ausstellung der Erklärung neue Fakten/Informationen (z. B. Änderung des Strommixes) bekannt werden. Dann ist es notwendig, gemeinsam mit dem Kunden die Relevanz der Fakten und ihren Einfluss auf die Gültigkeit der Erklärung zu bewerten. Wenn diese Fakten einen relevanten Einfluss auf die Deklaration haben, ist eine Überarbeitung der Deklaration, gegebenenfalls mit Wiederholung relevanter Prozessschritte oder Rücknahme, erforderlich.

7.7 Sonderfall: Validierungsbericht zur ökologischen Nachhaltigkeit (Bauproduktenverordnung) [2]

Die Bauproduktenverordnung [2] verfolgt einen ähnlichen Ansatz für die Validierung/Verifizierung. Grundlage hierfür ist die Datenerfassung für Eingabedaten, Annahmen und Modellierung sowie die Einrichtung eines internen Produktionskontrollsystems des Produktherstellers.

Kiwa-EE erstellt den Validierungsbericht zur ökologischen Nachhaltigkeit und geht dabei detailliert auf folgende Punkte ein:

- Überprüfung der Eingabedaten, der zugrunde liegenden Annahmen und der Einhaltung geltender allgemeiner oder produktkategorie-spezifischer Vorschriften,
- Überprüfung der Herstellerbewertung,
- Überprüfung des zur Erstellung dieser Bewertung verwendeten Verfahrens,
- Überprüfung der korrekten Verwendung der für die Bewertung geeigneten Software.

In diesem Sonderfall werden die Vorschriften angewendet, soweit dies sinnvoll ist.

8 Veröffentlichung von Umweltinformationen

8.1 Umweltinformationen

8.1.1 Ausstellung

Die Umweltinformationen werden von Kiwa-EE ausgestellt.

Das Layout der Umweltinformation (z.B. der EPD) wird von Kiwa-EE festgelegt. Grundsätzlich werden die Inhalte in verständlicher Form dargestellt, wobei die Umweltinformationen bzw. der Projektbericht den Anforderungen der ISO 14025 oder den Anforderungen der spezifischen Umweltinformationsprogramme entsprechen. Die Umweltinformationen enthalten keine bewertenden oder vergleichenden Aussagen.

Jede Umweltinformation muss folgende Inhalte enthalten:

- Informationen zum Umweltinformationsprogramm (Logo, Angabe der zugrunde liegenden Produktkategorie-Regeln, Registrierungsnummer, Veröffentlichungsdatum, Angabe der Gültigkeit, Angabe des berücksichtigten Betriebsjahres, geografischer Geltungsbereich),
- Produktbezogene Informationen (klare Beschreibung des Produkts, Angaben zum Hersteller einschließlich Adresse, Angabe des Produktionswerks, für das die Erklärung repräsentativ ist,

Beschreibung der Anwendung, technische Beschreibung einschließlich Angabe der technischen Merkmale, Angabe der Grund- und Hilfsstoffe, deklarierte oder funktionale Einheit und gegebenenfalls die erwartete Referenzlebensdauer des Produkts, kurze Erläuterung der Lebenszyklusbewertungsdaten),

- Berechnungsregeln für die Lebenszyklusbewertung: Beschreibung der Daten, Datenqualität, Hintergrunddaten und Bezeichnung der angewandten Leistungsregeln,
- Einreichung der Folgenabschätzung,
- Dokumentation der Lebenszyklusanalyse im Projektbericht,
- Auswertung der Wirkungsanalyse,
- Referenzen,
- Beschreibung des Validierungs-/Verifizierungsverfahrens,
- Gegebenenfalls Nachweise oder Berechnungshilfen für Anwender (z. B. Skalierung der Folgenabschätzung),
- Hinweise zur Vergleichbarkeit.

Die Umweltinformationen werden durch die Unterschrift der Führungskräfte von Kiwa-EE und der Validierungs-/Verifizierungsstelle von Kiwa-EE freigegeben. Die Gültigkeit wird durch die Umweltinformationsprogramme geregelt (siehe Anhang B).

Produkte, die ähnliche Eigenschaften aufweisen und in einem oder mehreren Werken hergestellt werden, die denselben Produktkategorieregeln unterliegen, können in eine Umweltinformation aufgenommen werden, sofern sie vom selben Produkthersteller unter Verwendung derselben Verfahren hergestellt werden.

Umweltinformationen für künftige Produkte müssen auf dem Deckblatt und im Abschnitt „Produktinformationen“ einen der folgenden Haftungsausschlüsse enthalten: „Produkt noch nicht auf dem Markt – Die Ergebnisse dieser Umweltinformationen sind mit Vorsicht zu verwenden, da die LCI-Daten noch nicht auf einem Produktionsjahr basieren, was zu einer erhöhten Unsicherheit führen kann.“

Die Überprüfung künftiger Produkte erfolgt gemäß den Grundsätzen und Verfahren von Kiwa-EE.

Die Umweltinformationen eines noch nicht auf dem Markt befindlichen Produkts haben die gleiche Gültigkeitsdauer wie reguläre Umweltinformationen, müssen jedoch aktualisiert und erneut überprüft werden, sobald Daten aus einem Produktionsjahr vorliegen. Sobald diese Daten verfügbar sind, muss innerhalb von sechs Monaten eine Aktualisierung und erneute Überprüfung erfolgen, andernfalls müssen die Umweltinformationen zurückgezogen werden. Der Vertrag mit dem Validierer/Verifizierer muss sicherstellen, dass der Validierer/Verifizierer während der Gültigkeitsdauer der Umweltinformationen an den Folgeaktivitäten teilnimmt.

Wenn bekannt ist, dass das Produkt nicht hergestellt wird, sind die Umweltinformationen zu entfernen.

8.1.2 Veröffentlichung

Die Veröffentlichung der Umweltinformationen erfolgt durch Kiwa-EE. Die Veröffentlichung des Projektberichts liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden.

Kiwa-EE ist bestrebt, die Informationen von Kunden und anderen interessierten Parteien stets zu veröffentlichen. Die im Rahmen der Umweltinformationsprogramme erstellten und gültigen Umweltinformationen werden von Kiwa-EE mit Zustimmung des Deklarationsinhabers in der eigenen Datenbank von Kiwa-EE veröffentlicht. Weitere Veröffentlichungen in relevanten Datenbanken usw. werden von Kiwa-EE angeboten, erfolgen jedoch nur mit Zustimmung des Deklarationsinhabers.

Weitere Einzelheiten finden Sie im entsprechenden Programm (Anhang B).

8.1.3 Verwendung von Zeichen

Der Kunde darf das Zeichen gemäß dem Umweltinformationsprogramm auf dem Produkt anbringen, wenn die Umweltinformationen gemäß den Bestimmungen dieser allgemeinen Programmanleitungen und des zugehörigen Umweltinformationsprogramms veröffentlicht wurden. Der Kunde ist berechtigt, öffentlich bekannt zu geben, dass er der Eigentümer der Umweltinformationen ist.

Produkte ohne gültige Umweltinformationen dürfen nicht mit einem Kiwa-Kennzeichen versehen werden. Der Kunde ist verpflichtet, bereits angebrachte Kennzeichnungen zu entfernen.

8.1.4 Umgang mit Einwänden und Beschwerden

Kiwa-EE erfasst Einsprüche gegen Entscheidungen und bearbeitet diese gemäß einem internen Verfahren. Beschwerden werden ebenfalls erfasst und gemäß einem Beschwerdeverfahren bearbeitet. Sowohl Einsprüche als auch Beschwerden sollen zur Verbesserung des Gesamtprozesses beitragen.

8.1.5 Überarbeitung, Einschränkung, Aussetzung, Rücknahme und Übertragung

Der Programmbetrieb sendet dem Deklarationsinhaber jährlich eine E-Mail-Benachrichtigung, um ihn über die Möglichkeit zur Aktualisierung seiner Umweltinformationen zu informieren. Benachrichtigungen werden auch versandt, wenn eine Umweltinformation kurz vor ihrem Ablaufdatum steht oder bereits abgelaufen ist. Der Deklarationsinhaber kann während dieses Benachrichtigungszeitraums aktualisierte Informationen bereitstellen oder sich während der Gültigkeitsdauer der Umweltinformationen jederzeit an den Programmbetrieb wenden, um Aktualisierungen oder Überarbeitungen zu beantragen.

8.1.5.1 Überarbeitung

Eine Überarbeitung bestehender Umweltinformationen erfolgt nur unter den folgenden Bedingungen:

- Korrektur aufgrund technischer oder formaler Mängel,
- wenn die Änderung des Inhalts oder Status einer Umweltinformation eine direkte Folge der Änderung einer Änderungsmitteilung ist. Zu diesem Zweck wird jährlich eine Anfrage an den Deklarationsinhaber gestellt.

Eine überarbeitete Umweltinformation wird durch eine neu zugewiesene Registrierungsnummer gekennzeichnet. Dadurch wird die Rückverfolgbarkeit gewährleistet.

Die Gültigkeitsdauer der Erklärung bleibt unverändert.

8.1.5.2 Einschränkung / Erweiterung

Eine Umweltinformation kann auf schriftlichen Antrag des Kunden oder bei Nichtkonformität des Produkts oder Prozesses von Teilen der Produktpalette und/oder Produkten inhaltlich eingeschränkt werden.

Um den Kunden klar über den eingeschränkten Anwendungsbereich zu informieren, wird eine neue Umweltinformation herausgegeben und ggf. veröffentlicht. Die alte Umweltinformation wird zurückgezogen.

Die Umweltinformationen werden mit einer neu zugewiesenen Registrierungsnummer ausgestellt.

Die Gültigkeit der Erklärung bleibt bestehen.

8.1.5.3 Aussetzung

Eine Umweltinformation wird in folgenden Fällen ausgesetzt:

- wenn nachgewiesen werden kann, dass die Annahmen, auf denen die Validierung/Verifizierung Entscheidung zugrunde liegen, nicht mehr erfüllt werden können,
- wenn der Kunde freiwillig die Aussetzung beantragt hat.

Eine Umweltinformation kann in der Regel für 6 Monate oder bis zum Ablauf der Umweltinformation (je nachdem, was früher eintritt) ausgesetzt werden.

Eine freiwillige Aussetzung („ruhende Umweltinformationen“) kann erfolgen, wenn eine Produktionsunterbrechung (Produkt) stattfindet (maximal begrenzt auf 12 Monate). Die Veröffentlichung wird zurückgezogen.

Während der Aussetzung der Umweltinformationen gilt grundsätzlich Folgendes:

- Der Kunde nimmt alle erforderlichen Änderungen an den öffentlichen Informationen vor.
- Eine schriftliche Mitteilung über die Aussetzung der Umweltinformationen wird an Kiwa-EE gesendet.
- Der Deklarationsinhaber darf während der Aussetzungsfrist weder das Produkt noch die zugrunde liegenden Annahmen, die zur Validierung/Verifizierung geführt haben, ändern.
- Sobald eine Umweltinformation ausgesetzt wird, muss der Status in den Datenbanken sowie in den öffentlichen Informationsquellen von Kiwa-EE aktualisiert werden.

Beendigung der Aussetzung:

- Die Aussetzung wird durch Mitteilung an Kiwa-EE beendet.
- Beendigung einer freiwilligen Aussetzung („ruhende Umweltinformationen“):

Der Kunde legt Kiwa-EE anhand geeigneter Unterlagen schriftlich nach, dass die Annahmen, auf denen die Entscheidung basiert, wieder uneingeschränkt gültig sind.

8.1.5.4 Rücknahme

Die Umweltinformationen werden zurückgezogen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Umweltinformationen nicht mehr erfüllt sind. Der Deklarationsinhaber kann sich schriftlich an Kiwa-EE wenden, um die Registrierung der Umweltinformationen zu widerrufen. Eine deregistrierte Umweltinformation darf nicht mehr verwendet werden, und die zugewiesene Registrierungsnummer darf nicht wiederverwendet werden.

Gründe für den Widerruf der Umweltinformationen können sein:

- Vertragliche Bedingungen werden nicht mehr erfüllt, z. B.
 - Aufgabe der Produktion,
 - Der Kunde stellt seinen Geschäftsbetrieb ein (in der Regel sofortiger Widerruf ohne vorherige Aussetzung möglich, gegebenenfalls mit Vorankündigung und Fristsetzung),
- Ergebnis einer nicht aufgehobenen Aussetzung,
- Missbrauch des Umweltinformationszeichens,
- Änderung der Rechtsgrundlage,
- Wesentliche Änderung der Rohstoffe/des Produktionsprozesses,
- Die Produktspezifikation wurde geändert.

8.1.5.5 Neufassung der Umweltinformationen

Die Umschreibung einer Erklärung erfordert einen Antrag.

Es wird unterschieden zwischen:

- Änderung – Produktname in der Erklärung,
- Änderung – Name des Eigentümers der Erklärung.
- Änderung des Inhalts (erfordert die Zustimmung des Validierers/Verifizierers)
- Redaktionelle Änderungen/Korrekturen

Die Gültigkeit der Deklaration bleibt bestehen.

8.1.5.6 Sonderfall: Übertragung von Umweltinformationen aus „“

Die Übertragung einer Erklärung auf einen anderen Deklarationsinhaber erfordert einen Antrag.

Es wird unterschieden zwischen:

Fall 1: Vertreiber oder sekundäre Umweltinformationen (ursprüngliche Umweltinformationen durch die Validierungs-/Verifizierungsstelle (Kiwa-EE))

- Der Kunde bezieht die Produkte vom Hersteller und verkauft sie unter seinem eigenen Firmen- und Produktnamen weiter („Händler oder Zweitzertifikat“).
- Der Hersteller verfügt über eine Erstumweltinformation von Kiwa-EE für diese Produkte.

Fall 2: Vertreiber oder sekundäre Umweltinformationen (ursprüngliche Umweltinformationen nicht von der Validierungs-/Verifizierungsstelle (Kiwa-EE))

- Der Kunde bezieht die Produkte vom Hersteller und vertreibt sie unter seinem eigenen Firmen- und Produktnamen (Vertriebshändler oder sekundäre Umweltinformationen).
- Der Hersteller verfügt über erste Umweltinformationen für diese Produkte von einem anderen Programmbetrieb.

Wenn der Überprüfungsprozess für die Übertragung keine Zweifel an der Integrität der vorhandenen Umweltinformationen aufkommen lässt, kann Kiwa-EE ohne zusätzliche (Bewertungs-)Maßnahmen eine Umweltinformation ausstellen. In Fall 2 wird in der Regel eine neue Validierung/Verifizierung durchgeführt.

Die Validierungs-/Verifizierungsentscheidung wird gemäß dem normalen Entscheidungsprozess getroffen und basiert auf den im Vorfeld während der Transferprüfung gesammelten Informationen sowie den Ergebnissen der zusätzlichen Bewertungsmaßnahmen (falls zutreffend).

Die in der Erklärung verwendeten Bilder, insbesondere die Bilder auf der Titelseite, sollten bei Bedarf ersetzt werden. Die Gültigkeit der Erklärung bleibt bestehen.

8.2 Sonderfall: Validierungsbericht zur ökologischen Nachhaltigkeit [2]

Bei der Erstellung und Einreichung des Validierungsberichts sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Der Validierungsbericht wird nach einer Vorlage erstellt, die den Anforderungen der Bauproduktenverordnung [2] entspricht.
- Der Validierungsbericht wird nicht veröffentlicht, sondern dem Wirtschaftsteilnehmer zur Verwendung übergeben.
- Bei der Weitergabe der Validierungsberichte können die Vorschriften des Kapitel 8.1.5.6 angewendet werden.

Für diesen Sonderfall gelten die Vorschriften unter chapter 6, 7 und 8 , soweit dies sinnvoll ist.

9 Überwachung von Umweltinformationen

Umweltinformationen

Die Überwachung umfasst die Überprüfung, ob die Prozess- und Eingabedaten sowie die Fakten repräsentativ und aktuell sind. Die Umweltinformationsprogramme lassen eine Überprüfung während der Gültigkeitsdauer offen. Überwachungsmaßnahmen zwischen Kiwa-EE und dem Eigentümer der Umweltinformationen werden empfohlen. Hier erfolgt der Vergleich zwischen der Ausgangssituation und der aktuellen Situation (vorzugsweise einmal jährlich).

Der Vergleich konzentriert sich auf die Parameter, die nach Ansicht von Kiwa-EE zu relevanten Änderungen der Ergebnisse führen können.

Hier sind beispielsweise folgende Parameter relevant:

- Stückliste/Komponentenstückliste, verwendeter Energiemix für Fertigungsprozesse, Änderungen bei der Verpackung,
- Änderungen bei Lieferanten (Materialien/Geografie),
- Änderungen in der Logistik,
- relevante technologische Änderungen in den Prozessen in der Situation.

Die Überprüfung kann in Form einer Dokumentenprüfung und/oder Vor-Ort-Inspektionen erfolgen. Die Relevanz der Änderung muss bewertet werden, und wenn ein neues Thema erforderlich ist, müssen die relevanten Schritte des Prozesses wiederholt werden.

In Übereinstimmung mit den Programmen (Anhang B) sind Vorkehrungen für Änderungen oder Aktualisierungen von Umweltinformationen vorgesehen.

Sonderfall: Validierungsbericht zur ökologischen Nachhaltigkeit [2]

Wenn der Wirtschaftsteilnehmer eine Änderung des DoPC in Bezug auf die ökologische Nachhaltigkeit benötigt, ist der Validierungsprozess (siehe Kapitel 6) über Kiwa-EE erforderlich.

Kiwa-EE entscheidet, ob die Nachweise für die Validierung in Form einer Dokumentenprüfung und/oder Vor-Ort-Inspektionen erhoben werden. Es wird ein Vergleich zwischen der Ausgangssituation und der aktuellen Situation durchgeführt. Der Vergleich konzentriert sich auf die Parameter, die nach Ansicht von Kiwa-EE zu relevanten Änderungen der Ergebnisse führen könnten.

Nach Abschluss der Überprüfung wird eine Überarbeitung des Validierungsberichts erstellt und dem Kunden oder Wirtschaftsteilnehmer im Sinne der Bauproduktenverordnung [2] übergeben.

10 Berechnungsregeln

Es gelten die Berechnungsregeln gemäß den einzelnen Programmen, gemäß Anhang B.

Zur Erstellung der Validierungsberichte zur ökologischen Nachhaltigkeit [2] gelten bis auf Weiteres die hier dargestellten allgemeinen Grundsätze zu den Berechnungsregeln und das Programm für Umweltinformationen gemäß EN 15804 / ISO 21930. Künftig werden produktspezifische harmonisierte technische Spezifikationen (hENs, EADs), die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden, weitere Berechnungsregeln vorgeben. Diese haben dann stets Vorrang.

Um eine bessere Handhabung und Aktualisierung zu gewährleisten, sollten diese Anhänge unabhängig von diesen allgemeinen Programmanleitungen überarbeitet werden.

Produktkategorieregeln

Neben den produktsektorspezifischen Vorschriften (siehe Umweltinformationsprogramme gemäß Anhang B) bilden spezifische Produktkategorieregeln (PCRs, PSRs, PEFCRs) die Grundlage für alle hier relevanten Umweltinformationen. Zusammen beschreiben sie die Anforderungen an die Ökobilanzierung. Dabei werden Grundregeln und Mindestqualitätsstandards für die jeweiligen Produktkategorien definiert.

Einige dieser spezifischen Produktkategorieregeln haben auch normativen europäischen Charakter.

Es ist möglich, mehrere PCRs/PSRs mit eindeutiger Kennzeichnung für Umweltinformationen zu verwenden.

Kiwa-EE unterstützt die Standardisierung von Produktkategorieregeln, indem es die Übernahme leicht zugänglicher PCR-/PSR-Dokumente für dieselbe Produktkategorie und aus einer vergleichbaren Marktregion überprüft. In diesem Zusammenhang sollte die Zusammenarbeit mit anderen Programmbetrieben angestrebt werden.

PCRs/PSRs von Dritten durchlaufen bei Kiwa-EE ein definiertes Anerkennungsverfahren.

Anhang A: Anwendbare Dokumente

Spezifikationen

ISO 14025	Umweltzeichen und -deklarationen – Umweltdeklarationen Typ III – Grundsätze und Verfahren (ISO 14025:2006); deutsche und englische Fassung: EN ISO 14025:2011
ISO 14040	Umweltmanagement – Ökobilanzierung – Grundsätze und Rahmenbedingungen (ISO 14040:2006 + Amd 1:2020); deutsche Fassung: EN ISO 14040:2006 + A1:2020
ISO 14044	Umweltmanagement – Ökobilanzierung – Anforderungen und Leitlinien (ISO 14044:2006 + Amd 1:2017 + Amd 2:2020); deutsche Fassung: EN ISO 14044:2006 + A1:2018 + A2:2020
ISO 14065	Allgemeine Grundsätze und Anforderungen für Validierungs- und Verifizierungsstellen von Umweltdeklarationen (ISO 14065:2020); Deutsche Fassung: EN ISO 14065:2021
ISO 14067	Treibhausgase – Kohlenstoff-Fußabdruck von Produkten – Anforderungen und Leitlinien für die Quantifizierung (ISO 14067:2018); deutsche und englische Fassung: EN ISO 14067:2018
EN 15804	Nachhaltigkeit von Bauwerken – Umweltproduktdeklarationen – Grundregeln für die Produktkategorie Bauprodukte; deutsche Fassung: EN 15804:2012+A2:2019 + AC:2021
EN 50693	Methoden für eine quantitative, umweltgerechte Produktgestaltung durch Lebenszyklusanalysen und Umweltdeklarationen anhand von Produktkategorieregeln für elektronische und elektrotechnische Geräte; deutsche Fassung: EN 50693:2019
EN 15941	Nachhaltigkeit von Gebäuden – Datenqualität für die Bewertung der Umweltqualität von Produkten und Strukturen – Auswahl und Anwendung von Daten; deutsche und englische Fassung: prEN 15941:2022
ISO/IEC 17020	Konformitätsbewertung – Anforderungen an die Tätigkeit verschiedener Arten von Stellen, die Inspektionen durchführen (ISO/IEC 17020:2012); deutsche und englische Fassung: EN ISO/IEC 17020:2012
ISO/IEC 17025	Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien (ISO/IEC 17025:2017); deutsche und englische Fassung: EN ISO/IEC 17025:2017
ISO/IEC 17029	Konformitätsbewertung – Allgemeine Grundsätze und Anforderungen an Validierungs- und Verifizierungsstellen (ISO/IEC 17029:2019); deutsche und englische Fassung EN ISO/IEC 17029:2019
ISO/IEC 17065	Konformitätsbewertung – Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren (ISO/IEC 17065:2012); deutsche und englische Fassung: EN ISO/IEC 17065:2012

Weitere anwendbare Dokumente

- [1] VERORDNUNG (EU) Nr. 305/2011 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates
- [2] VERORDNUNG (EU) 2024/3110 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. November 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011
- [3] EMPFEHLUNG (EU) 2021/2279 DER KOMMISSION vom 15. Dezember 2021 über die Anwendung von Methoden zur Berechnung des ökologischen Fußabdrucks zur Messung und Offenlegung der Umweltleistung von Produkten und Organisationen während ihres Lebenszyklus
hier: PEF-Empfehlungen
- [4] ECO PLATFORM - Tool Verification Guidelines (Version 1.1 (June 2024))
- [5] ECO PLATFORM - Verification Guidelines for ECO EPD Programme Operators (Version 8.0 (December 2024))
- [6] Programm EE 1202 von Kiwa-EE – Prozess-Zertifizierung von Umweltinformationen ((Produktebene nach ISO 14025) Rev. 01)
- [7] Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) 2024/1 (350 Seiten)
Ausgabe 2024/1; Amtliche Bekanntmachungen 2024/2 (Ausgabe: 28. August 2024)

Anhang B: Übersicht über die Umweltinformationsprogramme

Die folgenden Programme sind unter diesen allgemeinen Programmanleitungen aufgeführt.

Programm	Normative oder Rechtsgrundlage	status quo	ausgestellt am
Programm für Umweltinformationen nach EN 15804 / ISO 21930	EN 15804 / ISO 21930	Rev. 04	18.12.2025
Programm für Umweltinformationen nach EN 50693	EN 50693	in Vorbereitung	
Programm für Umweltinformationen nach den PEF-Empfehlungen	PEF-Empfehlungen [3]	in Vorbereitung	